



Integrationsbüro EDA/EVD

Bilaterale Abkommen I Schweiz – Europäische Union von 1999

Fact sheets

**zu den sieben bilateralen Abkommen von 1999
und den Begleitmassnahmen**

Herausgeber

Integrationsbüro EDA/EVD
Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17
E-Mail: europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Vertrieb

Integrationsbüro EDA/EVD
Erhältlich in deutsch, französisch, italienisch und englisch

#499600.1

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Bilaterale Abkommen I Schweiz-EU von 1999	7
Die sieben Dossier im Einzelnen	
Personenverkehr	13
Technische Handelshemmnisse	23
Öffentliches Beschaffungswesen	27
Landwirtschaft	31
Luftverkehr	35
Landverkehr	37
Forschung	43
Rechtlicher und institutioneller Rahmen	45
Beurteilung in wirtschaftlicher Hinsicht	51
Informationsmaterial	55

Die sieben bilateralen Abkommen Schweiz – Europäische Union von 1999

Seit dem Vertrag von Maastricht besteht die *Europäische Union* aus drei Säulen: der Europäischen Gemeinschaft (EG), der Zusammenarbeit der 25 souveränen Staaten in den Bereichen Justiz- und Inneres sowie in den Bereichen der Aussen- und Sicherheitspolitik. Nur die EG hat Rechtspersönlichkeit und kann Verträge abschliessen. Juristisch gesehen werden die Verträge daher zwischen der Schweiz und der EG geschlossen. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich aber die politische Bezeichnung Europäische Union durchgesetzt. Im Folgenden wird daher – wo nicht ausdrücklich von der EG als Rechtspersönlichkeit die Rede ist – der Begriff EU verwendet.

Übersicht Bilaterale Abkommen Schweiz – EU von 1999

Die bilateralen Abkommen Schweiz-EU von 1999 umfassen sieben spezifische Bereiche: Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Luftverkehr, Landverkehr, Landwirtschaft sowie Forschung. Diese Beschränkung auf einige Sektoren stellt das eigentliche Kennzeichen dieses Vertragswerkes dar. Es wird daher auch oft von den „sektoriellen Abkommen Schweiz-EU“ gesprochen. Die Abkommen wurden am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet, am 21. Mai 2000 im Rahmen eines fakultativen Referendums (mit 67,2% der Stimmen) angenommen und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Die sektoriellen Abkommen ergänzen das im Wesentlichen auf den klassischen Warenverkehr beschränkte Freihandelsabkommen von 1972 durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnung in weiteren Bereichen. Sie stellen eine vertragliche Grundlage dar, die den Schweizer Unternehmen erlaubt, in zusätzlichen Sektoren praktisch zu denselben Bedingungen wie ihre EU-Konkurrenten auf dem Europäischen Binnenmarkt tätig zu sein.

Insgesamt positive Erfahrungen

Die erste Bilanz seit Inkrafttreten der Abkommen am 1. Juni 2002 fällt insgesamt positiv aus. Es gab keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Befürchtungen bezüglich massiver Einwanderung und unkontrollierter Lastwagenlawinen in den Alpen haben sich nicht bewahrheitet. Für den Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* sind diese Verträge heute „unentbehrlich und unumgänglich“. Namentlich dem Personenfreizügigkeitsabkommen wird eine sehr grosse wirtschaftliche Bedeutung beigemessen.

Beim *Landverkehrsabkommen* sind die ersten Auswirkungen zu verzeichnen. So konnte der Alpen transitverkehr von LKWs stabilisiert werden, die Anzahl Alpen querender Lastwagen hat seit Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der höheren Gewichtslimite im Jahr 2001 um 100'000 (oder 8 Prozent) abgenommen. Gleichzeitig hat die Bahn 2004 erstmals Marktanteile dazu gewonnen. Damit sind hinsichtlich des Ziels, den Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, erste Erfolge zu verzeichnen.

Das Forschungsabkommen wurde am 16. Januar 2004 erneuert. Schweizer Forscherinnen und Forscher können somit an den 6. Rahmenprogrammen der EU (Laufzeit 2002-2006) zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie ihre EU-Kolleginnen und -Kollegen. Die Forschungsprogramme der Gemeinschaft wurden mit einem Gesamtbudget von 17,5 Mrd. Euro für eine Dauer von vier Jahren ausgestattet.

Phasenweise Öffnung des Arbeitsmarkts

Auch bei der Umsetzung des *Freizügigkeitsabkommens* sind bisher keine grösseren Probleme aufgetreten. Das Kontingent für langfristige Aufenthaltsgenehmigungen wird erwartungsgemäss stark beansprucht, wobei die Personen insbesondere aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal kommen. Das Kontingent für Kurzaufenthaltsgenehmigungen (bis zu einem Jahr) wurde (in den ersten zwei Jahren seit Inkrafttreten des Abkommens) hingegen jeweils lediglich zur Hälfte ausgeschöpft. Auch hier stammt der Grossteil der Anträge aus den Nachbarstaaten der Schweiz und aus Portugal. Sie betreffen hauptsächlich die Alpenkantone, wo der Tourismus eine bedeutende Rolle spielt.

Das Freizügigkeitsabkommen tritt in mehreren Phasen in Kraft. Durch Übergangsfristen und Kontingente soll eine schrittweise, kontrollierte Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Die erste Übergangsphase endete am 31. Mai 2004: Der Grundsatz des Inländervorrangs sowie die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden an diesem Datum aufgehoben. Damit diese Liberalisierungsschritte in der Schweiz nicht zu einer Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt.

Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger profitieren seit dem 1. Juni 2004 von der vollständigen Freizügigkeit in den EU-Ländern. Sie haben auf den EU-Arbeitsmärkten dieselben Rechte wie die EU-Arbeitnehmer. Umgekehrt bestehen aber für EU-Bürgerinnen und Bürger, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, bis am 31. Mai 2007 weiterhin Kontingente. Bis am 31. Mai 2014 gibt es zudem die Möglichkeit, aufgrund einer Schutzklausel temporär erneut Kontingente einzuführen, falls eine übermässige Zuwanderung stattfinden würde.

Ausdehnung auf die 10 neuen EU-Staaten

Durch ihren EU-Beitritt am 1. Mai 2004 haben die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis communautaire) übernommen, einschliesslich der Verträge der EU mit Drittstaaten wie der Schweiz. Damit wurden auch die bilateralen Abkommen Schweiz–EU auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Für sechs der sieben bilateralen Abkommen von 1999 sowie für das Freihandelsabkommen von 1972 erfolgte die Ausdehnung automatisch. Einzig das Personenfreizügigkeitsabkommen war Gegenstand neuer Verhandlungen zwischen Schweiz und EU. Es ging für die Schweiz darum, in Bezug auf die neuen Mitgliedstaaten eine separate Übergangsregelung festzulegen, welche eine kontrollierte Öffnung auch gegenüber den osteuropäischen Arbeitsmärkten garantiert. In Form eines Zusatz-Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen haben die beiden Parteien für die neuen EU-Staaten ein Übergangsregime vereinbart, welches (analog zur EU-internen Regelung) Übergangsfristen bis 30. April 2011 vorsieht. In der Abstimmung am 25. September 2005 hat das Schweizer Volk die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit mit 56% Stimmen angenommen.

Die EU gewinnt durch die Osterweiterung zusätzlich an Bedeutung als wichtigster wirtschaftlicher und politischer Partner der Schweiz. Der Binnenmarkt gewinnt an wirtschaftlichem Gewicht, der Absatzmarkt wächst um 75 Millionen Personen (oder 20%) auf 450 Millionen potenzielle Konsumentinnen und Konsumenten. Die neuen EU-Mitgliedstaaten in Osteuropa verringern ihren wirtschaftlichen Rückstand mit vergleichsweise hohen Wachstumsraten. Die 15 bisherigen EU-Staaten rechnen mit einem Wachstumsimpuls dank der Erweiterung und mit einer entsprechenden Zunahme des Bruttoinlandprodukts (BIP) um 0,5 bis 0,7%. Daraus abgeleiteten vorsichtigen Schätzungen zufolge ist für die Schweiz mit einer dauerhaften Zunahme des BIP um 0,2 bis 0,5% zu rechnen. Das würde einer zusätzlichen jährlichen Wirtschaftsleistung von 1-2 Milliarden Franken entsprechen.

Bei der Ausdehnung der Bilateralen I auf die neuen EU-Staaten werden positive Auswirkungen namentlich durch folgende drei Abkommen erwartet:

- *Personenfreizügigkeit*: Der freie Personenverkehr erleichtert zum einen die Entsendung von Schweizer Personal in die mittel- und osteuropäischen Länder. Zum anderen verbessert er die Möglichkeiten zur Rekrutierung von Arbeitskräften aus dieser Region, die über ein vergleichsweise hohes Bildungs- und Qualifikationsniveau verfügen.
- *Technische Handelshemmnisse*: Durch die Vereinfachung der Regeln für die Produktzulassung sind erhebliche Einsparungen im Warenverkehr möglich.
- *Öffentliches Beschaffungswesen*: Schweizer Anbieter erhalten gleich lange Spiesse wie

ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Ausschreibungen u.a. im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur. Gerade in diesen Segmenten besteht in Mittelosteuropa noch ein grosser Aufholbedarf, der in den kommenden Jahren mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der EU gedeckt werden soll.

Die sieben Abkommen und die Botschaft des Bundesrates stehen auf CD-Rom (beim Integrationsbüro) oder als Druckversion (beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern) zur Verfügung. Sie können auch auf der Website des Integrationsbüros EDA/EVD (www.europa.admin.ch) abgerufen werden.

Es folgen Kurzzusammenfassungen zu jedem Dossier:

Personenverkehr

Mit dem Freizügigkeitsabkommen wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Die Arbeitsmärkte werden anhand von Übergangsfristen und Zuwanderungsbeschränkungen (Inländervorrang, Kontingente, Sicherheitsklausel) schrittweise und kontrolliert geöffnet. Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende erhalten in den jeweiligen Vertragsstaaten (Schweiz und EU-Mitgliedstaaten) das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich niederzulassen. Flankiert wird diese Öffnung durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome sowie durch die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Recht auf Aufenthalt erhalten auch die Nichterwerbstätigen, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Das Freizügigkeitsabkommen mit den fünfzehn bisherigen EU-Staaten ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Eine erste Übergangsfrist betreffend den Inländervorrang sowie die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist am 31. Mai 2004 ausgelaufen. Zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer vor Lohn- und Sozialdumping traten zu diesem Zeitpunkt die flankierenden Massnahmen in Kraft, welche für alle Arbeitnehmer gelten – künftig daher auch für diejenigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Die Kontingente für Langzeit- und Kurzaufenthalter laufen bis 31. Mai 2007. Auch nachher können Kontingente bis 2014 im Fall einer übermässigen Einwanderung wieder eingeführt werden („Schutzklausel“). Bis 31. Mai 2009 muss die Schweiz in einem referendumsfähigen Bundesbeschluss über die Weiterführung des Abkommens entschieden haben.

In Bezug auf die zehn neuen Mitgliedstaaten, welche am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, haben sich die Schweiz und die EU auf ein separates Übergangsregime geeinigt, welches in einem Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen geregelt wird: Die Schweiz erhält die Möglichkeit, für Arbeitnehmer während einer Übergangsperiode bis längstens 30. April 2011 arbeitsmarktliche Beschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle) weiterzuführen. Sie gewährt während dieser Periode jährlich zunehmende Kontingente für Kurzaufenthalter und Jahresaufenthalter.

Das Protokoll zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und die damit verbundene Verschärfung der flankierenden Massnahmen wurden am 25. September 2005 in einem Referendum vom Schweizer Volk angenommen. Mit einem Ja-Anteil von 56% stimmte das Schweizer Volk dieser Öffnung gegenüber den zehn neuen EU-Staaten sowie dem besseren Schutz des schweizerischen Arbeitsmarktes zu.

Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Produktezulassungen, usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Sofern die schweizerische Gesetzgebung im Vertrag als mit jener der EG gleichwertig anerkannt wird, müssen Produkte, die sowohl für den schweizerischen als auch für den EU-Markt bestimmt sind, nur noch einer einzigen Zulassungsprüfung unterzogen werden. Dabei spielt keine Rolle, ob die Prüfungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist. Die doppelte Prüfung – nach den schweizerischen Anforderungen und denen der EG – fällt damit weg. Dadurch wird ein bedeutendes nicht-tarifäres Handelshemmnis abgebaut, das vorher den Freihandel im Industriegüterbereich eingeschränkt hat.

In den anderen Fällen, in denen sich die schweizerischen Vorschriften von jenen der EG unterscheiden, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise erforderlich. Diese können aber beide von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen vorgenommen werden. In Zukunft berechtigen auch die von unter dem Abkommen anerkannten Schweizer Stellen durchgeführten Konformitätsbewertungen zum Anbringen des CE-Zeichens auf den betreffenden Produkten.

Öffentliches Beschaffungswesen

Grundlage für das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen ist das Welthandelsabkommen (WTO-Abkommen) über das öffentliche Beschaffungswesen, welches seit 1. Januar 1996 in Kraft ist. Dieses WTO-Abkommen unterstellt den Bund und die Kantone sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, städtischer Verkehr und Energie den WTO-Regeln über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für Güter, Dienstleistungen und Bauten, sofern die Aufträge gewisse finanzielle Schwellenwerte überschreiten.

Die Schweiz und die EU haben in dem entsprechenden bilateralen Abkommen vereinbart, den Geltungsbereich des WTO-Abkommens auszudehnen. Damit werden auch die Beschaffungen von Gemeinden, der Sektor Schienenverkehr sowie die Beschaffungen von konzessionierten privaten Unternehmen, die auf der Basis eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind, liberalisiert und den WTO-Regeln unterstellt, sofern die vereinbarten Schwellenwerte überschritten werden.

Landwirtschaft

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinfacht den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies einerseits durch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, andererseits durch den Abbau von Zöllen. Im Rahmen eines Abbaus von nichttarifären Handelshemmnissen werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt.

Ein erleichterter Marktzutritt durch Zollabbau findet für jene Agrarprodukte statt, an denen die Parteien ein besonderes Interesse haben. Das Agrarabkommen bietet der Schweizer Landwirtschaft einen verbesserten Zugang in jenen Bereichen, wo sie vergleichsweise wettbewerbsfähig ist, wie etwa bei den verarbeiteten Milchprodukten und Käse oder bei Frischprodukten wie Obst und Gemüse. Für Käse wird ab 1. Juni 2007 Freihandel eingeführt. Die Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüse in der nicht bewirtschafteten Periode (Wintersaison) sowie bei in der Schweiz nicht oder in unbedeutendem Ausmass hergestellten Produkten (z.B. Olivenöl). Frischfleisch, Weizen und Milch sind hingegen vom Zollabbau nicht betroffen.

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt - auf der Grundlage der Gegenseitigkeit - den Zugang von Fluggesellschaften zum liberalisierten, europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die schrittweise Gewährung von Flugrechten und das Diskriminierungsverbot werden die Schweizer Fluggesellschaften ihrer EU-Konkurrenz praktisch gleichgestellt und können ferner Mehrheitsbeteiligungen an Fluggesellschaften der EU übernehmen.

Landverkehr

Das bilaterale Landverkehrsabkommen stellt einen unverzichtbaren Pfeiler der Schweizer Verkehrspolitik dar. Das Abkommen erlaubt die Umsetzung einer mit der EU koordinierten Bahnreform, die Entwicklung der Infrastruktur (NEAT + Zubringer) und die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Diese seit 2001 erhobene Steuer hat zum Ziel, den alpenquerenden Güterverkehr von der Strasse weitgehend auf die Schiene zu verlagern. Es wird davon ausgegangen, dass ohne diese Neuausrichtung der Verkehrspolitik der alpenquerende Schwerverkehr in der Schweiz weiter zunehmen und von jährlich 1,4 Millionen im Jahr 2001 auf 1,8 Millionen Fahrten im Jahr 2015 steigen würde.

Die Einführung der LSVA war angesichts der Bedeutung der Transitachsen durch die Schweiz nur in Abstimmung mit den anderen europäischen Ländern möglich. Mit dem bilateralen Landverkehrsabkommen anerkannte die EU die schweizerische Verkehrspolitik und somit die LSVA. Im Gegenzug akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen. Diese wurde bis 2005 von 28 auf 40 Tonnen erhöht. Die 40-Tonnen-Limite ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll: Für den Transport der gleichen Menge Güter braucht es in Zukunft weniger Lastwagen und weniger Lastwagenfahrten als mit der 28-Tonnen-Limite.

Mit der Einführung der LSVA im Jahre 2001 konnte der alpenquerende Schwerverkehr stabilisiert und sogar leicht reduziert werden (- 8%). Dieser Trend sollte künftig dank der Erhöhung der LSVA und der flankierenden Massnahmen verstärkt werden. Die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) dürfte längerfristig eine weitere Senkung des alpenquerenden Schwerverkehrs auf der Strasse erlauben. Gesetzlich festgelegtes Ziel (Verkehrsverlagerungsgesetz von 1999) ist die Senkung der Anzahl alpenquerender Lastwagen auf rund 650'000 pro Jahr (bis spätestens zwei Jahre nach der Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels). Damit würde der alpenquerende Strassenschwerverkehr gegenüber 2001 auf die Hälfte reduziert.

Forschung

Mit dem Forschungsabkommen 2004 wurde das bilaterale Forschungsabkommen von 1999 erneuert: Die Schweiz assoziiert sich damit an die mit einem Gesamtbudget von 17,5 Milliarden Euro ausgestatteten 6. Rahmenprogramme der EU (Laufzeit 2002-2006). Per 1. Januar 2004 erhielten Forscherinnen und Forscher aus der Schweiz die selben Beteiligungsrechte wie ihre Partner aus den Mitgliedstaaten der EU.

Ziel der Rahmenprogramme ist die Förderung der Forschungsaktivitäten in Europa durch die Vernetzung und Bündelung der Forschungskapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den EWR-Staaten sowie Israel und der Schweiz. Die Programme umfassen die Bereiche Forschung und technische Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft sowie die Forschung und Ausbildung im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

Schlüsselbereiche der 6. Rahmenprogramme sind u.a. Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit, Technologien der Informationsgesellschaft, Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Entwicklung, Nanotechnologien, Luft- und Raumfahrt oder Bürger und Staat in

der Wissensgesellschaft. Die Schweiz ist als Forschungsplatz ein wichtiges Partnerland in der europäischen Forschungszusammenarbeit. Sie kann dank der Erneuerung des Forschungsabkommens ihre Bedeutung als Forschungs- und Technologiestandort ausbauen.

Personenverkehr

Mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Die Arbeitsmärkte werden anhand von Übergangsfristen und Zuwanderungsbeschränkungen (Inländervorrang, Kontingente, Sicherheitsklausel) schrittweise geöffnet. Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständig-erwerbende erhalten in den jeweiligen Vertragsstaaten (Schweiz und EU-Mitgliedstaaten) das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich niederzulassen. Flankiert wird diese Öffnung durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome sowie durch die Koordinierung der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit. Recht auf Aufenthalt erhalten auch die Nichterwerbstätigen, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Das Freizügigkeitsabkommen mit den 15 bisherigen EU-Staaten ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Eine erste Übergangsfrist betreffend Inländervorrang sowie vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist am 31. Mai 2004 ausgelaufen. Zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer vor Lohndumping traten zu diesem Zeitpunkt die flankierenden Massnahmen in Kraft, welche auf alle Arbeitnehmer angewendet werden – zukünftig daher auch auf diejenigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Die Kontingente für Langzeit- und Kurzaufenthalter laufen weiter bis 31. Mai 2007. Auch nachher können Kontingente bis 2014 temporär im Fall einer übermässigen Einwanderung wieder eingeführt werden („Schutzklausel“). Bis 31. Mai 2009 muss die Schweiz in einem referendumfähigen Bundesbeschluss über die Weiterführung des Abkommens entschieden haben.

In Bezug auf die zehn neuen Mitgliedstaaten, welche am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, haben sich die Schweiz und die EU auf ein separates Übergangsregime geeinigt, welches in einem Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen festgelegt wird: Die Schweiz erhält die Möglichkeit, während einer Übergangsperiode bis längstens 30. April 2011 arbeitsmarktliche Beschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle) weiterzuführen und gewährt während dieser Periode jährlich zunehmende Kontingente für Kurzaufenthalter und Jahresaufenthalter.

Das Schweizer Volk hat am 25. September 2005 die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens und die Revision der flankierenden Massnahmen mit 56% der Stimmen angenommen. Das zwischen der Schweiz und der EU beschlossene Protokoll wird zusammen mit der Verschärfung der flankierenden Massnahmen voraussichtlich auf Anfang 2006 in Kraft treten.

Erste Erfahrungen

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bildet das Kernstück der bilateralen Verträge und gilt als jenes Abkommen, von dem die stärksten wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Nach zwei Jahren konnte eine positive Bilanz gezogen werden:

- Die *Kontingente für Daueraufenthalter* (15'000 jährlich bis zum 31. Mai 2007) wurden in den ersten zwei Jahren erwartungsgemäss stark beansprucht. Ein Grossteil der Neuzuzüger stammen aus den vier EU-Nachbarstaaten der Schweiz und aus Portugal.

Ein Grossteil von ihnen hatte schon vorher in der Schweiz gelebt bzw. gearbeitet. Die Kontingente waren jeweils kurz vor Ablauf der Jahresfrist ausgeschöpft. Dies ist vor allem auf gewisse Bereinigungseffekte zurückzuführen. Viele Grenzgänger – in erster Linie aus Deutschland – haben ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Zudem bestand ein Nachholbedarf im mittleren und unteren Qualifikationsbereich vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben, die früher keine Jahresaufenthalter beschäftigen konnten. Im zweiten Jahr hat sich die Nachfrage leicht abgeschwächt.

- Die Nachfrage nach *Kurzaufenthalterbewilligungen* hat sich dagegen unterdurchschnittlich entwickelt. Die Kontingente (115'500 jährlich) wurden nur zur Hälfte beansprucht. Dies entspricht der schwierigen Wirtschaftslage, vorab im Saisongewerbe (Tourismus, Bau, Landwirtschaft). Auch hier stammt die grosse Mehrheit der Zugelassenen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal.
- Während die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes noch auf Jahre hinaus durch Übergangsregelungen beschränkt bleiben wird, erhalten *Schweizerinnen und Schweizer* seit 1. Juni 2004 freien Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt. Die Beratungstätigkeit der kantonalen sowie der Bundesbehörden (Bundesamt für Migration BFM, Seko-Direktion für Arbeit) lässt darauf schliessen, dass das Interesse von Schweizerinnen und Schweizern an einem Arbeitsaufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum zugenommen hat.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Die wichtigsten Punkte des FZA

- Schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU.
- Koordinierung der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit.
- Diplomanerkennung.
- Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr.
- Der Zugang zu einer Ausbildungsstätte (Hochschule etc.) wird durch das FZA nicht geregelt. Die Universitäten in der Schweiz und in der EU können daher weiterhin nach eigenen Regeln die Bedingungen für die Zulassung zum Studium festlegen.

1. Geregelter Zugang zum Arbeitsmarkt

Die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte geschieht schrittweise und kontrolliert. Folgend die entsprechenden Übergangsfristen:

Ab 1. Juni 2002:

- Bis 31. Mai 2007 sind die Arbeitsbewilligungen kontingentiert. Jährliche *Kontingente*: 15'000 Aufenthaltsgenehmigungen für Daueraufenthalter (fünf Jahre) und 115'500 Kurzaufenthalterbewilligungen (bis ein Jahr).
- Es gilt der *Inländervorrang*
- Die Arbeitsbewilligung wird erst nach einer Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen erteilt.
- Auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrags kann die Aufenthaltsgenehmigung jederzeit verlängert werden. Sowohl für Dauer- als auch für Kurzaufenthalter besteht das Recht auf *geografische und berufliche Mobilität*: Aufenthaltsort und Arbeitsort können jederzeit gewechselt werden. Ungeachtet der Aufenthaltsdauer besteht mit einer Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich auch das Recht auf Familiennachzug.

- *Selbstständigerwerbende* können in der Schweiz ihrem Erwerb nachgehen. Es besteht eine Einrichtungszeit von 6 Monaten. Gelingt danach der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit, wird eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erteilt.
- Für *Grenzgänger* wird die Pflicht zur täglichen Rückkehr durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt. Die Grenzgängerbewilligungen sind nicht kontingentiert. Bis am 31. Mai 2007 muss der Wohnsitz und der Arbeitsort in der Grenzzone liegen.
- *Aufenthalte bis 4 Monate* unterliegen dem Inländervorrang und der Bewilligungspflicht, aber nicht der Kontingentierung.
- Die *grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung* durch natürliche Personen ist für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr liberalisiert: Sie unterliegt dem Inländervorrang und der Bewilligungspflicht.

Ab 1. Juni 2004:

- *Aufhebung des Inländervorrangs.*
- *Aufhebung der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen:* Zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping werden die *flankierenden Massnahmen* eingeführt (siehe unten).
- *Aufenthalte bis 4 Monate:* Inländervorrang und Bewilligungspflicht werden aufgehoben. Es besteht eine vorgängige Meldepflicht.
- Auch bei der *grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung* bis zu 90 Tagen werden der Inländervorrang und die Bewilligungspflicht aufgehoben. Es besteht eine vorgängige Meldepflicht.
- *Meldeverfahren für die Arbeitnehmer:* EG/EFTA-Angehörige und entsandte Arbeitnehmer haben sich vor Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz anzumelden. Die Meldung erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber. Selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mehr als acht Tage in der Schweiz erwerbstätig sind. Ausnahme: Bei Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes, hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen.

Ab 1. Juni 2007:

- Einführung der *Personenfreizügigkeit auf Probe:* Wegfall der Kontingente für EU-Bürger aus den 15 alten EU-Mitgliedstaaten. Im Fall einer massiven Erhöhung des Zuzugs von EU-Arbeitskräften (über 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre) kann die Schweiz für zwei Jahre einseitig wieder Kontingente einführen. Diese *Schutzklausel* gilt bis zum zwölften Jahr (d.h. bis 31. Mai 2014).

Nach 7 Jahren (2009):

- Das Schweizer Parlament entscheidet in einem *referendumsfähigen Bundesbeschluss* über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens. Der Entscheid muss bis spätestens 31. Mai 2009 notifiziert (d.h. der EU mitgeteilt) werden.

Ab 1. Juni 2014:

- Übergang zum freien Personenverkehr gemäss Freizügigkeitsabkommen.

2. Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige

Personen, welche nicht im jeweiligen Vertragsstaat erwerbstätig sind, wie z.B. Rentner und Studierende, haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Es gelangen keine Übergangsfristen zur Anwendung.

3. Regelung des Immobilienerwerbs

- EU-Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz haben die gleichen Rechte wie Schweizer.
- EU-Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligungen, aber ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz stehen beim Kauf von Grundeigentum nur dann gleiche Rechte zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient.
- Grenzgänger haben neu die Möglichkeit, ohne Genehmigung einen Zweitwohnsitz zu erwerben.
- Ferienwohnungen bleiben bewilligungspflichtig.

4. Recht auf Anerkennung von Berufsdiplomen

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten regelt auch den Rechtsanspruch auf Anerkennung der Diplome. In einem Land gemäss den dort geltenden Vorschriften ordentlich erworbene Diplome müssen in einem anderen Land anerkannt werden, wenn sie im Abkommen festgehaltene Minimalstandards erfüllen. Voraussetzung ist die Vergleichbarkeit der Ausbildungen. Lediglich im Falle wesentlicher Unterschiede sind die Vertragsparteien verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen in Form einer Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs anzubieten.

Das Diplomanerkennungssystem gilt nur für sogenannt reglementierte Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird. Für sieben Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebammen und Architekten) gilt die automatische Anerkennung ohne Prüfung der Ausbildungsinhalte. Für die restlichen reglementierten Berufe findet jeweils eine Gleichwertigkeitsprüfung durch den Aufnahmestaat statt. Will also beispielsweise ein Elektroingenieur aus Baden in London arbeiten, wird sein Diplom mit den britischen Anforderungen verglichen. Will jedoch eine französische Krankenschwester in Genf arbeiten, wird von der Schweiz lediglich überprüft, ob sie das französische Pflegediplom besitzt.

5. Koordinierung der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit

Die Sozialversicherungssysteme werden nicht vereinheitlicht; die beteiligten Staaten gestalten ihre Sozialversicherungen nach wie vor nach eigenen Bedürfnissen und entsprechend ihrer Wirtschaftskraft. Die nationalen Systeme werden aber koordiniert, damit niemand Versicherungsansprüche verliert, wenn er in einem anderen Land arbeitet

5.1 Arbeitslosenversicherung:

Die Grundregeln der Koordination der Arbeitslosenversicherungssysteme sind:

Das Gleichbehandlungsgebot. Ausländer werden gleich behandelt wie Inländer. Das heisst, wer unfreiwillig arbeitslos wird, hat Anspruch auf Leistungen, wenn er die nationalen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Dauer der Beitragszahlungen) des entsprechenden Staates erfüllt. Auch freiwillig arbeitslos gewordene Personen erhalten Leistungen, müssen allerdings mit Einstelltagen rechnen. Die Aufenthaltsbewilligung kann in einem solchen Fall jedoch entzogen werden.

Vor Inkrafttreten des FZA waren ausländische Arbeitnehmer in der Schweiz aus ausländerrechtlichen Gründen benachteiligt: Arbeitnehmer mit einem unterjährigem Arbeitsverhältnis erhielten normalerweise längstens bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung Arbeitslosenentschädigung, vorausgesetzt sie erfüllten die Mindestbeitragszeit nach schweizerischem Recht. In der EU haben Arbeitnehmer, die eine befristete Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angenommen haben, auch nach

Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein Recht, in diesem Staat zu verbleiben und wie Inländer Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

Festlegung des zuständigen Staates: Grundsätzlich ist der letzte Beschäftigungsstaat für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit zuständig. Ausnahmen sind Grenzgänger, bei denen der Wohnsitzstaat zuständig bleibt.

Prinzip der Totalisation: Bedingung für den Versicherungsanspruch sind u. a. genügend lange Beitragszeiten. Neu werden nun auch die in einem anderen Land geleisteten Beitragszeiten angerechnet. Um eine mögliche Mehrbelastung der Schweizer ALV abzdämpfen, gilt das Totalisationsprinzip in der Schweiz für Kurzaufenthalter erst nach einer Übergangsfrist von sieben Jahren (also ab 1. Juni 2009).

Leistungsexport: Diese Regelung ermöglicht es, während maximal dreier Monate in einem anderen Land Arbeit zu suchen. In dieser Zeit wird die Arbeitslosenentschädigung „exportiert“.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen garantiert Schweizer Arbeitnehmern Arbeitslosenversicherungsansprüche auch in EU-Ländern. Umgekehrtes gilt natürlich auch. Missbräuchlicher „Arbeitslosentourismus“ zu Lasten der Schweizer Sozialversicherungen ist nicht möglich: *Erstens* gilt für Arbeitslose der freie Personenverkehr nicht. Ohne gültigen Arbeitsvertrag können sich EU-Arbeitnehmer nicht in der Schweiz niederlassen. *Zweitens* entsteht ein Anspruch auf Schweizer Arbeitslosengelder erst, wenn die entsprechende Mindestbeitragsfrist erfüllt ist. Diese beträgt in der Schweiz 12 Monate.

5.2 Krankenversicherung:

Grundsätzlich werden Krankenkassenprämien in dem Land bezahlt, wo der Arbeitsort ist. Als Leitprinzip gilt die Regel, dass die Versicherung am Arbeitsort und die Leistungserbringung im Wohnland erfolgt (Ausnahmen s. u.).

- *Arbeitsort in der Schweiz / Wohnsitz in der EU:*

Nach schweizerischem Recht sind nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in der schweizerischen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung grundsätzlich auch EU-Staatsangehörige und Schweizer Bürger/innen versicherungspflichtig, die im EU-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen (z. B. auf die Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern). Ferner werden der Versicherungspflicht grundsätzlich auch die in einem EU-Staat wohnhaften Bezüger/innen ausschliesslich schweizerischer Renten sowie deren Familienangehörige unterliegen.

Ausnahmen: Das Freizügigkeitsabkommen sieht allerdings für Personen, die in bestimmten EG-Staaten wohnen, Ausnahmen von der obligatorischen Unterstellung unter die schweizerische Versicherung vor. Je nach Wohnland bleiben entweder alle Familienangehörigen von in der Schweiz versicherten Personen automatisch im Wohnland versichert oder die normalerweise in der Schweiz versicherungspflichtigen Erwerbstätigen, Rentner/innen und Familienangehörige können sich bei Nachweis einer Versicherung im Wohnland von der schweizerischen Versicherung befreien lassen. Detailinformationen befinden sich unter www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch.

Wer in der Schweiz versichert ist, aber in einem EU-Staat wohnt, muss individuelle, kostengerechte - d. h. pro Land unterschiedliche - Prämien zahlen. Kostengerecht heisst, dass die Prämie den im Ausland und in der Schweiz entstehenden Behandlungskosten (siehe weiter unten) Rechnung tragen muss. Da das schweizerische Krankenversicherungssystem für wirtschaftliche schwache Personen die Möglichkeit von Prämienverbilligungen vorsieht, müssen diese gemäss Krankenversicherungsgesetz (u. a. Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft in der Schweiz und im Wohnland) grundsätzlich auch Personen gewährt werden, die im EU-Raum leben, aber in der Schweiz versichert sind.

Versicherte mit Wohnsitz im Ausland erhalten grundsätzlich die Krankenpflegeleistungen des

Wohnlandes. Die Ärzte und Spitäler des Wohnlandes behandeln die betreffenden Personen, als wären sie dort versichert. Die Kosten (abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes) werden dann durch die schweizerische Krankenkasse übernommen. In gewissen Fällen (Grenzgänger, Ferienaufenthalt) können auch schweizerische Leistungen anfallen.

- *Arbeitsort in der EU / Wohnsitz in der Schweiz:*

In einem EU-Staat erwerbstätige, aber in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger/innen und Staatsangehörige von EU-Staaten einschliesslich ihrer nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind der betreffenden ausländischen Versicherung unterstellt. Gleiches gilt für Bezüger/innen nur ausländischer Renten und ihrer nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz und wie eine in der Schweiz versicherte Person behandelt. Die Kosten trägt die ausländische Versicherung.

- *Erkrankungen in den Ferien oder bei Aufenthalten:*

Wer in der Schweiz versichert ist und wohnt, aber während eines Aufenthaltes in einem EU-Staat (z. B. Ferien) erkrankt, wird von den dortigen Ärzten und Spitalern wie eine im Aufenthaltsland versicherte Person behandelt. Die Kosten werden durch die zuständige schweizerische Krankenkasse bezahlt. Entsprechendes gilt auch bei Unfällen. Wer in einem EU-Staat versichert ist und wohnt, aber während eines Aufenthaltes in der Schweiz erkrankt, wird umgekehrt von schweizerischen Ärzten und Spitalern auf Kosten der ausländischen Versicherung behandelt.

5.3 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung:

Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht am Arbeitsort. Mit dem FZA können leichter Rentenansprüche geltend gemacht werden. Viele Staaten gewähren nur dann eine Rente, wenn man während einer gewissen Anzahl von Jahren dort versichert war. Durch das Abkommen werden auf die Mindestversicherungszeit eines EU-Staates alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der schweizerischen AHV/IV angerechnet (Prinzip der Totalisierung). Wer in zwei oder mehr Staaten versichert war, erhält von jedem Staat eine Teilrente gemäss dem Pro-rata-System: Der Anteil wird berechnet entsprechend der Beitragszeit, die in diesem Staat zurückgelegt wurde, vorausgesetzt, es wurde mindestens ein Jahr lang Beiträge bezahlt. Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab.

5.4 Berufliche Vorsorge:

Noch bis zum 31. Mai 2007 (Übergangsfrist gemäss Freizügigkeitsabkommen) wird bei definitivem Verlassen der Schweiz auf Wunsch die Austrittsleistung der schweizerischen beruflichen Mindestvorsorge bar ausbezahlt. Nach der Übergangsfrist ist dies künftig nicht mehr möglich, wenn eine Person nach Verlassen der Schweiz in einem EU-Staat versicherungspflichtig ist. Die Beiträge zur beruflichen Vorsorge geben aber im Versicherungsfall Anspruch auf eine Rente.

5.5 Familienzulagen:

Grundsätzlich besteht das Recht auf Familienzulage am Arbeitsort.

6. Separate Übergangsregelung für die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die zehn neuen EU-Mitgliedsstaaten¹

Beim FZA handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, d.h. es wurde sowohl mit der EG als auch mit den fünfzehn bisherigen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen. Aus diesem Grund wurde die Ausdehnung des FZA auf die EU-Beitrittsstaaten Gegenstand neuer Verhandlungen, in denen die nötigen Anpassungen des Abkommens in einem Protokoll festgelegt wurden. Die Verhandlungen führten am 19. Mai 2004 zur politischen Einigung über eine separate Übergangsregelung in Bezug auf die osteuropäischen Beitrittsstaaten. Durch dieses separate Übergangsregime soll eine kontrollierte und schrittweise gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte ermöglicht werden.

Das Zusatzprotokoll zum FZA wurde am 26. Oktober 2004 unterzeichnet: Darin wird eine Übergangsfrist bis 30. April 2011 festgelegt, welche der EU-internen Regelung zwischen den 15 bisherigen und den zehn neuen EU-Staaten entspricht. Während dieser Frist können arbeitsmarktliche Beschränkungen aufrecht erhalten werden (Inländervorrang, Lohnkontrolle). Gleichzeitig gewährt die Schweiz jährlich aufsteigende Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen.

Die Regelung im einzelnen:

- Arbeitnehmer werden bis zum 30. April 2011 sowohl dem *Inländervorrang* als auch der Kontrolle der *Lohn- und Arbeitsbedingungen* unterstellt. Inländervorrang bedeutet: Ein Arbeitgeber darf nur dann jemanden aus den neuen EU-Staaten neu anstellen, wenn für diese Stelle weder Arbeitnehmer in der Schweiz noch in den bisherigen 15 EU-Staaten gefunden werden können.
- Während der Übergangsfrist werden jährlich ansteigende *Kontingente* gewährt, die schrittweise von 900 bis maximal 3'000 Daueraufenthalter (bis 5 Jahre) und 9'000 bis maximal 29'000 Kurzaufenthalter (bis ein Jahr) zunehmen.
- Die *Selbstständigerwerbenden* werden bis zum 30. April 2007 der Kontingentierung unterstellt.
- Die *grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung* durch natürliche Personen wird in den Bereichen Bau und Nebengewerbe, Gebäudereinigung, Gärtnerei und Sicherheit bis 30. April 2011 dem Inländervorrang, der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und dem im Schweizer Recht vorgesehenen Qualifikationserfordernis unterstellt.
- Die Inhaber einer *Aufenthaltsbewilligung unter vier Monaten* werden bis zum 30. April 2011 neben dem Inländervorrang und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dem im Schweizer Recht vorgesehenen Qualifikationserfordernis unterstellt.
- Die *Zusammenrechnung von Arbeitslosenversicherungszeiten* (Totalisation) bei Arbeitnehmern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erfolgt erst am Ende der Übergangsperiode, d.h. ab 1. Mai 2011.
- *Malta und Zypern* werden nicht dem Übergangsregime für die neuen EU-Mitgliedstaaten unterstellt. Die Staatsangehörigen Maltas und Zyperns unterstehen der im FZA mit den fünfzehn bisherigen EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Übergangsregelung.
- Krankenpflegepersonal und Hebammen der neuen EU-Mitgliedstaaten mit nicht richtlinienkonformen Diplomen können im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Berufsdiplome Zusatzprüfungen oder Anpassungslehrgängen unterworfen werden.
- Die Schweiz gewährt ab Zeitpunkt der Unterzeichnung *bis zum Inkrafttreten des Abkommens* auf autonomer Basis Quoten für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten (700 für Daueraufenthalter, 2500 für Kurzaufenthalter, 5000 für Aufenthalter unter vier Monaten).

Das Übergangsregime erlaubt eine gesteuerte, kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte. Bis 2014 gilt zudem noch die im FZA enthaltene *Schutzklausel*, welche im Fall einer

¹ Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Litauen, Lettland, Estland, Malta und Zypern

übermässigen Zuwanderung eine befristete Wiedereinführung von Kontingenten erlaubt. Bisherige Erfahrungen und wissenschaftliche Prognosen lassen allerdings darauf schliessen, dass infolge von EU-Erweiterung und Ausdehnung des FZA keine übermässige Zuwanderung zu erwarten ist. Die Einführung der Personenfreizügigkeit anlässlich früherer Erweiterungsrounden hat in der EU nicht zu substantiellen Wanderbewegungen zwischen Staaten mit tiefem und hohem Lohnniveau geführt. Mit Bezug auf die EU-Erweiterung rechnet die EU mit einem beschränkten Migrationspotenzial von rund 1% der arbeitsfähigen Bevölkerung der Beitrittsstaaten oder jährlich 222'000 Personen in den ersten fünf Jahren. Die Zuwanderung wird sich laut einer EU-Studie auf das grenznahe Gebiet der Nachbarländer konzentrieren: Rund zwei Drittel der Zuwanderung wird nach Deutschland und ein Zehntel nach Österreich gehen. Heute leben in der Schweiz lediglich 18'000 Bürger aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten.

Flankierende Massnahmen gegen Sozial- und Lohndumping

Die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs beinhaltet auch einen Verzicht auf jegliche diskriminierende Kontrolle der Arbeitsbedingungen von EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz. Diese Aussicht weckt Ängste vor missbräuchlichem Unterschreiten des in der Schweiz geletzten Lohn- und Sozialniveaus (Lohn- und Sozialdumping).

Zwar hat die Einführung des freien Personenverkehrs in Europa nicht zu substantiellen Wanderbewegungen geführt. In Hinsicht auf die Osterweiterung rechnet die EU ebenfalls mit einem lediglich beschränkten Migrationpotenzial von rund 1% der arbeitsfähigen Bevölkerung der Beitrittsstaaten. Trotzdem müssen diese Befürchtungen ernst genommen werden.

Aus diesen Gründen haben Bundesrat und Parlament ein Paket mit *flankierenden Massnahmen* beschlossen, um einem allfälligen Lohn- und Sozialdumping zu begegnen. Die erarbeiteten Massnahmen stützen sich auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe, in der die Sozialpartner vertreten waren. Der Bundesrat legt grossen Wert auf den konsequenten Vollzug dieser Massnahmen. Einem Einbrechen der Löhne in einer Branche oder einem Beruf aufgrund der Öffnung des Arbeitsmarktes soll vorgebeugt werden.

Die flankierenden Massnahmen sind am 1. Juni 2004 in Kraft getreten und werden auf alle Arbeitnehmer in der Schweiz angewendet. Sie bestehen aus folgenden Elementen:

- *Entsendegesetz*: Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden, unterstehen den bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Mindestvoraussetzungen für Lohn und Arbeitsbedingungen (Gesetze, Verordnungen, allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge).
- *Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen*: Im Falle wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der üblichen Arbeitsbedingungen können Gesamtarbeitsverträge (und damit die in ihnen festgelegten Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen) leichter für allgemeinverbindlich erklärt werden. Vorher konnte ein Gesamtarbeitsvertrag dann für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihm mindestens 50 % aller Arbeitgeber der betreffenden Branche beigetreten sind (Quorum der Arbeitgeber) und diese mindestens 50 % aller Arbeitnehmer der Branche beschäftigen (Quorum der Arbeitnehmer). Diese Quoren werden neu auf 30 % hinunter gesetzt.
- *Mindestlöhne*: Wenn keine Gesamtarbeitsverträge in der betroffenen Branche bestehen, können über *Normalarbeitsverträge* Mindestlöhne vorgeschrieben werden.
- *Tripartite Kommissionen*: Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie die Einführung von Mindestlöhnen über Normalarbeitsverträge können nur beschlossen werden, wenn eine tripartite Kommission eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung feststellt. Jeder Kanton wird eine

derartige Kommission einsetzen, in der die Sozialpartner und die Behörden vertreten sind.

Im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zusätzliche Vorschläge für die wirksamere Umsetzung der flankierenden Massnahmen gemacht. Diese *Revision der flankierenden Massnahmen* wurde vom Parlament im Dezember 2004 in den Genehmigungsbeschluss zum Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen aufgenommen und verabschiedet. Es geht namentlich um folgende ergänzende Instrumente:

- *Arbeitsinspektoren*: Diese Inspektoren müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und werden mit den Kontrollen der Arbeitsverhältnisse beauftragt.
- Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von *Gesamtarbeitsverträgen* wird erleichtert, indem das Quorum der Arbeitgeber gestrichen wird. Das Quorum der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wieder von 30 auf 50 Prozent angehoben.
- Für die wirksamere Anwendung des Entsendegesetzes werden *verschärfte Sanktionen* gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber vorgeschlagen.
- Wer sich auf seine Selbstständigkeit berufen will, muss diese nachweisen.
- Die Voraussetzungen der Tätigkeit von Temporärfirmen werden verschärft.
- Durch die Forderung einer *schriftlichen Information* der ArbeitnehmerInnen über wesentliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses wird die Durchführung von Kontrollen erleichtert.

Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Produktzulassungen, usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Sofern die schweizerische Gesetzgebung im Vertrag als mit jener der EG gleichwertig anerkannt wird, müssen Produkte, die sowohl für den schweizerischen als auch für den EU-Markt bestimmt sind, nur noch einer einzigen Konformitätsbewertung unterzogen werden. Dabei spielt keine Rolle, ob die Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist. Die doppelte Konformitätsbewertung – nach den schweizerischen Anforderungen und denen der EG – fällt damit weg. Dadurch wird ein bedeutendes nicht-tarifäres Handelshemmnis abgebaut, das vorher den Freihandel im Industriegüterbereich eingeschränkt hat. Die Unternehmer rechnen mit tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung von neuen Produkten.

In den anderen Fällen, in denen sich die schweizerischen Vorschriften von jenen der EG unterscheiden, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EG-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen vorgenommen werden. Auch die von anerkannten Schweizer Stellen durchgeführten Prüfungen berechtigen zur Anbringung des für den Export in die EU benötigten CE-Zeichen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Unterschiedliche technische Produktvorschriften* sowie die Nichtanerkennung von diesbezüglichen Konformitätsbewertungen** bilden eines der wichtigsten Handelshemmnisse. Innerhalb des EU-Binnenmarktes wurden die Vorschriften*** in vielen Bereichen harmonisiert. Damit die schweizerischen Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem EWR-Nein entschieden, die schweizerischen technischen Vorschriften von sich aus weitgehend an die in der EU geltenden Vorschriften anzupassen. Seither werden aufgrund des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) schweizerische Vorschriften so erlassen, dass sie mit jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz – namentlich der EU – übereinstimmen, ausser wenn beispielsweise Ausnahmen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit oder der Umwelt notwendig sind.

Obwohl die Schweiz also weitgehend über gleichwertige Vorschriften verfügt, wurden bis vor Inkrafttreten des Abkommens die schweizerischen Konformitätsbescheinigungen in der EU nicht anerkannt. Damit schweizerische Erzeugnisse in der EU vermarktet werden konnten, musste die Konformitätsbewertung durch eine EG-Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Diese erneuten Konformitätsbewertungen im Importland brachten für den Schweizer Hersteller zusätzliche Kosten und Verzögerungen bei der

* Anforderungen bezüglich Sicherheit, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz

** Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen

*** Produkthanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren

Markteinführung mit sich. Die Mehrkosten betragen bei den betroffenen Produkten im Durchschnitt ungefähr 0.5 bis 1% des Wertes.

Hier setzt das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen an. Es legt für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Inspektionen usw. gegenseitig anerkannt werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Exporteur die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle – z. B. bei der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) – auf der Grundlage der EG-Vorschriften durchführen kann. Zu diesem Zweck müssen die bezeichneten Stellen von der jeweils anderen Vertragspartei anerkannt werden.

In all jenen Bereichen, in denen die schweizerische Gesetzgebung jener der EG entspricht und die Gleichwertigkeit von Seiten der EU im Vertrag anerkannt wird, kann die Konformitätsbewertung gar auf der Grundlage der CH-Gesetzgebung erfolgen. Dies bedeutet, dass die meisten unter den Vertrag fallenden Schweizer Produkte einer einmaligen Kontrolle auf der Grundlage der schweizerischen Gesetzgebung bedürfen und anschliessend direkt auf den EU-Markt gebracht werden können.

Durch das Abkommen erfasste Produktbereiche:

- Maschinen
- Medizinprodukte (Prothesen, usw.)
- Herstellungskontrollen bei Arzneimitteln (GMP* Inspektionen = Inspektionen der Guten Herstellungspraxis). Die gegenseitige Anerkennung von Arzneimittelzulassungen fällt dagegen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens.
- Prüfungen nach Massgabe der Guten Laborpraxis für die Anmeldung von chemischen Substanzen und Präparate (GLP)**
- Spielzeug
- Baugeräte und Baumaschinen (Lärmemissionen)
- Motorfahrzeuge, Traktoren
- Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (Fernmeldeanlagen)
- Messinstrumente und Fertigpackungen
- Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Druckgeräte

Laut dem Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* kommt dem Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse nach der Personenfreizügigkeit wirtschaftlich am meisten Bedeutung zu. Das Abkommen erstreckt sich auf die meisten industriellen Produkte. Die Unternehmer rechnen mit tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung von neuen Produkten. Davon dürfte der Produktionsstandort Schweiz profitieren.

Die Aufzählung der betroffenen Produktbereiche zeigt, dass insbesondere die exportorientierte Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten vom Abkommen profitieren. Nicht unter das Abkommen fallen zurzeit u.a. Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmittel, Biozide und Bauprodukte. Aufgrund seiner Struktur ist das Abkommen aber entwicklungsfähig. Gleich die Schweiz ihre Gesetzgebung in diesen

* Good manufacturing practices

** Good laboratory practices

Produktbereichen derjenigen der EG an, besteht die Möglichkeit, diese Sektoren ebenfalls ins Abkommen aufzunehmen. In das Abkommen können allerdings nur Produktbereiche aufgenommen werden, die innerhalb der EU harmonisiert sind. Das bei allen nicht harmonisierten Produkten innerhalb der EU geltende „Cassis-de-Dijon-Prinzip“, das die gegenseitige Rechtsanerkennung mit sich bringt, bleibt den Mitgliedstaaten der EU und des EWR vorbehalten. Das Abkommen ist zudem auf Ursprungswaren der Vertragsparteien sowie der EWR/EFTA Staaten beschränkt, d.h. Waren aus Drittstaaten können zu ihrer Vermarktung im EU-Raum nicht von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen zertifiziert werden. Es ist jedoch vorgesehen, den Geltungsbereich des Abkommens auch auf Waren mit Ursprung in Drittstaaten auszudehnen.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über technische Handelshemmnisse

<p>Die wichtigsten Punkte im Abkommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der EU von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifikaten, usw.) für die vom Abkommen erfassten Industrieprodukte. - In jenen Produktbereichen, in denen die schweizerische Gesetzgebung derjenigen der EG entspricht, genügt ein einziger Konformitätsnachweis nach Schweizer oder EG Recht. - Schweizer Konformitätsbewertungsstellen können somit neben den Bescheinigungen für den Schweizer Markt auch die Bescheinigungen für den EU-Markt ausstellen.
<p>Vor- und Nachteile für die Schweiz</p>	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pragmatische und effiziente Lösung zur Erleichterung des Warenaustausches zwischen der Schweiz und der EU. Vom Abkommen profitieren insbesondere die Maschinenindustrie, Chemie- und Pharmaunternehmen sowie die Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten. - Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes für die Schweizer Exportindustrie auf dem europäischen Binnenmarkt. Stärkung der Wettbewerbsstellung der Schweizer Wirtschaft. - Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz. Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen, indem Anreize zur Verlagerung in den EU-Raum abgebaut werden. - Grösseres Angebot und Preissenkungen dank vereinfachten Import - Stärkung der Stellung der Schweizer Konformitätsbewertungsstellen im Ausland. <p><u>Nachteile:</u> keine</p>
<p>Konkretes Beispiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Firma X in Murten muss dank dem Abkommen für den Verkauf von Hörgeräten in der EU nicht mehr eine separate Prüfung/Zertifizierung nach EG-Vorschriften durch eine in der EU benannte Stelle durchführen lassen. Eine Prüfung/Zertifizierung nach Schweizer Vorschriften durch eine anerkannte Schweizer Stelle genügt seit dem Inkrafttreten des Abkommens. Dieses KMU aus dem High-Tech-Bereich kann damit seine Produkte rascher auf den Markt bringen und erhebliche Einsparungen erzielen.

Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Keine finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone <p><u>Erträge:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Export der massgeblichen Produktkategorien aus der Schweiz in die EU weist ein Volumen von rund 55 Mrd. Franken auf. Kostenersparnisse der Exportindustrie von ca. 200-500 Mio. Fr. pro Jahr. Finanziell günstig wird sich auch die Reduktion des Zeitaufwandes und die schnellere Markteinführung auswirken, doch lassen sich diese Vorteile nur schwer beziffern.
---------------------------	---

Öffentliches Beschaffungswesen

Grundlage für das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen ist das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, welches seit 1. Januar 1996 in Kraft ist. Dieses WTO-Abkommen unterstellt den Bund und die Kantone sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, städtischer Verkehr und Energie den WTO-Regeln über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für Güter, Dienstleistungen und Bauten, sofern die Aufträge gewisse finanzielle Schwellenwerte überschreiten.

Durch das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen wird der Geltungsbereich des WTO-Abkommens ausgedehnt. Das Abkommen unterstellt zusätzlich auch die Ausschreibungen in den Sektoren Telekommunikation und Schienenverkehr sowie alle Beschaffungen der Gemeinden wie auch die Auftragsvergabe von konzessionierten bzw. aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen privaten Unternehmen den Vorschriften der WTO.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen in Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, von den Bestimmungen des Abkommens auszunehmen. Die Schweiz hat inzwischen vorgeschlagen, den Telekommunikationssektor vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Die Schweiz und die EU haben entsprechende Schritte eingeleitet. Durch die Anpassung des Abkommens kann dem heute im Telekommunikationssektor herrschenden Wettbewerb Rechnung getragen werden.

WTO-Abkommen (Government Procurement Agreement, GPA):

Die WTO-Regeln sind auf drei Prinzipien aufgebaut:

1. Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
2. Transparenz der Verfahren
3. Rekursrecht gegen Entscheide im Zusammenhang mit Angeboten und Zuschlagserteilungen (oberhalb von Schwellenwerten)

Bund, Kantone und öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Elektrizitäts- und städtische Verkehrsversorgung müssen Beschaffungen (Baufträge, Güter und Dienstleistungen), die über gewissen Schwellenwerten liegen (s. untenstehende Tabelle), entsprechend den WTO-Regeln ausschreiben und durchführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das billigste oder wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen. Das bedeutet, dass auch Termin, Qualität oder Umweltverträglichkeit Kriterien sein können. Zudem können Auflagen zur Einhaltung orts- und branchenüblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit gemacht werden. Die Kriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus klar festgelegt werden.

Dem WTO-Übereinkommen unterstellte Sektoren sind (unabhängig davon, ob es sich um Behörden/Unternehmen des Bundes, der Kantone oder von Gemeinden handelt):

- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen (= mittelbar oder unmittelbar beherrschender staatlicher Einfluss via Gesetz oder finanzieller Beteiligung) im Bereich Was-

serversorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Wasser). Ausgeschlossen sind Aufträge, die zur Beschaffung von Wasser vergeben werden.

- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich Energieversorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie). Aufträge, die für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung vergeben werden, sind ausgeschlossen.
- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich städtischer Verkehr (Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Nahverkehr per Strassenbahn, Stadtbahn, Bus etc. Nutzung Flughäfen und Binnenhäfen).

Übersicht zum Geltungsbereich des WTO-Abkommens (seit 1. Januar 1996)

Bereich	Schwellenwerte
Bund	Dienstleistungen und Güter CHF 248 950 Baufträge CHF 9 575 000
Kantone	Dienstleistungen und Güter CHF 383 000 Baufträge CHF 9 575 000
Gemeinden	Nur die Bereiche Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sind dem WTO-Abkommen unterstellt (Schwellenwerte s. untenstehende Rubrik öffentliche Auftraggeber)
Öffentliche Auftraggeber und staatlich beherrschte Unternehmen aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr.	Dienstleistungen und Güter CHF 766 000 Baufträge CHF 9 575 000

Ziele und Inhalt des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU

Im Verhältnis zur EU werden mit dem bilateralen Übereinkommen neu auch die Gemeinden gesamthaft einbezogen, nachdem bisher bereits Gemeindeunternehmen in den Bereichen, Energie, Wasser und Verkehr den WTO-Bestimmungen unterlagen. Auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen der genannten Sektoren sind nun den WTO-Beschaffungsregeln ebenfalls unterstellt.

Hinzu kommen öffentliche und private Unternehmen folgender Bereiche:

- Telekommunikation und Schienenverkehr
- gesamter Energiebereich (nicht nur Elektrizität, also auch Gas, Erdöl, Kohle usw.)
- weitere Auftraggeber im Bereich Verkehr (Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)

Geltungsbereich des bilateralen Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen

Auf Grund des bilateralen Abkommens sind zusätzlich zu den vom Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen betroffenen Bereichen folgende Sektoren gegenseitig auf der Grundlage der WTO-Regeln geöffnet:

Bereich	Schwellenwert	
Beschaffung durch Bezirke und Gemeinden	Dienstleistungen und Güter CHF 383 000 Baufträge CHF 9 575 000	Ausdehnung auf alle Gemeindebehörden
Auf Grund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie staatliche Behörden aller Stufen und öffentliche sowie private Unternehmen im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	Dienstleistungen und Güter CHF 766 000 Baufträge CHF 9 575 000	Ausdehnung auf private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, sowie Einschluss der Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen. Ausdehnung auf Gas- und Wärmeversorgung (staatliche Behörden, öffentliche und private Unternehmen).
Öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs.	Dienstleistungen und Güter ca. CHF 640 000 Baufträge ca. CHF 8 000 000	Ausdehnung auf diesen Bereich. Die EU-Schwellenwerte gelten. Anwendbar auch auf private Unternehmen, die auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind.
Öffentliche oder private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	Dienstleistungen und Güter ca. CHF 960 000 Baufträge ca. CHF 8 000 000	Ausdehnung auf diesen Bereich. Die EU-Schwellenwerte gelten. Anwendbar auch auf private Unternehmen, die auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind.

Sind gewisse Sektoren liberalisiert und stehen in einem bestimmten geographischen Gebiet Dienstleistungserbringer dieser Sektoren miteinander im Wettbewerb, so können sie von der Anwendung der Beschaffungsregeln befreit werden.

Beide Parteien stellen Rechtsmittel für den Fall der Nichtbeachtung der Regeln zur Verfügung und verpflichten sich, die Auftraggeber aufzufordern, unterhalb der Schwellenwerte Anbieter der anderen Partei nicht zu diskriminieren. Die Beschaffungsaufträge müssen in der Schweiz auf nationaler und in der EU auf europäischer Ebene mittels eines elektronischen Ausschreibungssystems (Zugang via Internet) veröffentlicht werden. Die Überwachung der Einhaltung des Abkommens erfolgt durch je eine unabhängige Kommission in der EU und in der Schweiz.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdehnung des Geltungsbereichs der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der EU auf die Gemeinden. Auch Aufträge aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätiger privater Unternehmen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation müssen ab Vertragsbeginn nach den WTO-Regeln ausgeschrieben und vergeben werden, sofern sie die Schwellenwerte erreichen.
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht-Diskriminierung; Transparenz der Verfahren; Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheide im Zusammenhang mit Angeboten und Zuschlagserteilungen (ab Schwellenwerten); - Mehr Wettbewerb. Schweizer bekommen die Möglichkeit, sich bei Ausschreibungen in den 15 EU-Mitgliedsstaaten zu bewerben. - Die Benachteiligung der Schweizer Unternehmen in allen nicht durch das WTO-Abkommen gedeckten Bereichen, wie beispielsweise in den Bereichen Schienenverkehr und Telekommunikation, fällt weg (Schweizer mussten bisher ein 3 % günstigeres Angebot einreichen und 50 % der Wertschöpfung musste im EU-Raum erfolgen). <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, Kantone und die Eidgenossenschaft müssen Aufträge, die einen gewissen Schwellenwert erreichen, so ausschreiben, dass sie auch auf europäischer Ebene wahrgenommen werden.
Konkrete Beispiele	<p>Beispiele von Unternehmen, die dem Abkommen unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienenverkehr: SBB, BLS, Chemin de fer du Jura, RhB, Furka-Oberalp-Bahn, Matterhorn-Gotthard-Bahn - Öl- und Gas: Swissgas, Gasverbund Ostschweiz, Seag AG - Wasser: Wasserversorgung Zug AG, Wasserversorgung Düdingen - Strom: CKW, ATEL, EGL (betrifft Beschaffungsaufträge, und ist nicht mit Liberalisierung des Strommarktes verbunden) - Flughäfen: Bern-Belp, Birrfeld, Grenchen, Samedan
Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Allgemeinen muss mit einer geringfügigen Kostenerhöhung für die Auftraggeber gerechnet werden, die nun die für die gegenseitige Öffnung der Märkte geltenden Regeln zu beachten haben. <p><u>Einsparungspotential:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die grössere Konkurrenz unter den Anbietern dürfte für die Auftraggeber zu tieferen Preisen oder einem besseren Preis-/Leistungsverhältnis führen. - In der EU werden von der öffentlichen Hand jährlich über 1'150 Mrd. Franken (720 Mrd. EURO) für die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen ausgegeben. Das stellt für die schweizerischen Unternehmungen ein enormes Potenzial dar.

Landwirtschaft

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinfacht den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies einerseits durch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, andererseits durch den Abbau von Zöllen. Im Rahmen eines Abbaus von nichttarifären Handelshemmnissen werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt.

Ein erleichterter Marktzutritt durch Zollabbau findet für jene Agrarprodukte statt, an denen die Parteien ein besonderes Interesse haben. Das Agrarabkommen bietet der Schweizer Landwirtschaft einen verbesserten Zugang in jenen Bereichen, wo sie vergleichsweise wettbewerbsfähig ist, wie etwa bei den verarbeiteten Milchprodukten und Käse oder bei Frischprodukten wie Obst und Gemüse. Für Käse wird ab 1. Juni 2007 Freihandel eingeführt. Die Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüse in der nicht bewirtschafteten Periode (Wintersaison) sowie bei in der Schweiz nicht oder in unbedeutendem Ausmass hergestellten Produkten (z.B. Olivenöl). Frischfleisch, Weizen und Milch sind hingegen vom Zollabbau nicht betroffen.

Das Abkommen ist auf die Entwicklung der Agrarpolitik in der Schweiz ausgerichtet. Zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Schweizer Landwirtschaft werden vom Bundesrat Begleitmassnahmen zur Förderung der Selbsthilfe für die Vermarktung vorgesehen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Eckpfeiler des tarifären Teils des Landwirtschaftsabkommens ist die vollständige gegenseitige Liberalisierung des Käsehandels nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Somit können zwischen der Schweiz und der EU ab 1. Juni 2007 alle Käsesorten frei, also ohne jegliche mengenmässigen Beschränkungen oder Zölle, gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Was den nichttarifären Teil des Agrarhandels anbelangt, werden mit dem Abkommen die technischen Handelshemmnisse in den Sektoren Veterinärmedizin (Milchhygiene, Tierseuchen), Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, biologische Produkte und Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte abgebaut oder gar aufgehoben. Im Allgemeinen erfolgt dies mittels Vereinbarungen, die auf der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften beruhen. Die Bezeichnungen von Weinen und Spirituosen werden gegenseitig geschützt. Zudem kann die Schweiz nun ihre Exporte von frischen Früchten und Frischgemüse gemäss Vertriebsvorschriften der EU in der Schweiz zertifizieren lassen. Damit sollte es für die betreffenden Produzenten bedeutend einfacher werden, den verbesserten Marktzugang zu nutzen, welcher die EU in diesen Sektoren gewährt hat. Schliesslich haben die Schweiz und die EU mehrere gemeinsame oder einseitige Erklärungen von unterschiedlicher Tragweite abgegeben. Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die Schweiz ist hier die gemeinsame Erklärung zu erwähnen, mit

der die Parteien vereinbart haben, zu einem späteren Zeitpunkt Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOC) und geschützten geographischen Angaben (GGA) in das Landwirtschaftsabkommen aufzunehmen. Nachdem Wein- und Spirituosenbezeichnungen bereits durch das Abkommen abgedeckt sind, wäre es aus Schweizer Sicht interessant, auch Käsebezeichnungen schützen zu lassen.

Mit dem Abkommen wird zwar nicht der freie Handel für alle landwirtschaftlichen Produkte eingeführt, doch bietet es den Schweizer Produzenten in jenen Sektoren neue Möglichkeiten, in denen gegenseitige Konzessionen gewährt wurden. Dies sollte sich auf die Exporte in die EU (z. B. in Agglomerationen wie Innsbruck, München, Stuttgart, Lyon, Mailand, Turin) günstig auswirken. Im Hinblick darauf muss ausgehend von den Instrumenten, die im neuen Landwirtschaftsgesetz vorgesehen sind, eine wirksame und umfassende Strategie zur Exportförderung erarbeitet werden. Das Abkommen steht auch im Einklang mit der innerstaatlichen Reform der Agrarpolitik. Es ermöglicht, namentlich im Bereich der Milchprodukte, die Erreichung eines Hauptziels der Schweizer Agrarpolitik: Die Erhaltung des Produktionsvolumens. Indirekt wird bereits heute jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Autonomie, welche die Schweiz bei der Festlegung ihrer Agrarpolitik besitzt, wird durch das Abkommen nicht beeinträchtigt.

Die Umsetzung des Agrarabkommens läuft bisher zufriedenstellend. Ein wichtiger Schritt war der Entscheid des EU-Agrarrats Ende 2003, die Schweizer Vorschriften zur Rinderkrankheit BSE als gleichwertig anzuerkennen. Damit können Rinder wieder in die EU-Länder exportiert werden. Die EU hat zudem bei verschiedenen Gelegenheiten den Wunsch angekündigt, gestützt auf die so genannte Evolutivklausel (Artikel 13), über weitere Marktzugangsverbesserungen zu verhandeln. Aus Schweizer Sicht kann auf dieses Begehren allerdings erst eingetreten werden, wenn das Agrarabkommen vollständig umgesetzt ist. Die Schweiz hat ihrerseits Begehren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben angemeldet. Im Bereich der Kontingentsvergabe für Käse sind sich beide Parteien einig, dass das momentane System so verbessert werden muss, dass die Wirtschaftsbeteiligten vollumfänglich von den Konzessionen profitieren können. Heute wird dies durch komplizierte administrative Hürden verhindert.

Infolge der EU-Erweiterung, haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, die zwischen der Schweiz und den neuen EU-Mitgliedsländern getätigten Handelsflüsse im bisherigen Ausmass aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden die bis April 2004 geltenden Präferenzen in das Agrarabkommen von 1999 übertragen.

Die wichtigsten von der Schweiz und der EU gewährten Konzessionen zusammen; für Einzelheiten siehe Anhänge 1, 2 und 3 des Agrarabkommens.

Konzessionen Schweiz

Konzessionen EU

Freier Zugang nach 5 Jahren Keine	Milchprodukte Käse Joghurt/Rahm	Freier Zugang nach 5 Jahren 2'000 t
1'000 t 200 t	Fleisch getrockneter Schinken (Schwein) Trockenfleisch (Rind)	Keine 1'200 t
10'000 t Keine Keine 4'000 t Keine Keine Freier Zugang Keine Keine	Gemüse Tomaten Zwiebeln/Lauch Kohl Salat Karotten Salatgurken Pilze Pflanzkartoffeln Kartoffelerzeugnisse	1'000 t 5'000 t 5'500 t 4'000 t 5'000 t 1'000 t Freier Zugang 4'000 t 3'000 t
Keine Keine 2'000 t Keine 10'000 t Keine Freier Zugang Keine	Obst Äpfel Birnen Aprikosen Kirschen Erdbeeren Pflaumen Zitrusfrüchte/Melonen Frucht- und Gemüsepulver	3'000 t 3'000 t 500 t 1'500 t Keine 1'000 t Keine Freier Zugang
Zollreduktion um 50% 1'000 hl 1'000 t Freier Zugang	Anderes Olivenöl Porto Schnittblumen Zierpflanzen	Keine Keine Freier Zugang Freier Zugang

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Landwirtschaftsabkommen

<p>Die wichtigsten Punkte des Abkommens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landwirtschaftsabkommen sieht gegenseitige Zollkonzessionen für Produkte vor, die für die Schweiz und für die EU von besonderem Interesse sind. Dies betrifft hauptsächlich die Sektoren Käse, Früchte und Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten. - Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren sieht das Abkommen eine vollständige Liberalisierung des Käsehandels vor. - Das Abkommen vereinfacht den Handel im Landwirtschaftsbereich durch den Abbau oder gar die Aufhebung von nichttarifären Handelshemmnissen. In diesem Zusammenhang werden bestimmte technische Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt. - Die Ursprungsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen werden gegenseitig geschützt; später können auch weitere Sektoren, insbesondere die Ursprungsbezeichnungen von Käse, integriert werden.
<p>Vor- und Nachteile für die Schweiz</p>	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landwirtschaftsabkommen steht im Einklang mit der innerstaatlichen Reform der Agrarpolitik und ermöglicht, namentlich im Schlüsselbereich der Milchprodukte, die Erreichung eines der wichtigsten Ziele dieser Reform: die Erhaltung des Produktionsvolumens. - Die Produktionskosten für die Schweizer Landwirte sollten in einigen Bereichen zurückgehen; dies gilt vor allem für Hilfsstoffe, Saatgut, Pflanzen und Futtermittel. - Der verstärkte Wettbewerb sollte sich für die Konsumenten positiv auswirken, da er zu einem grösseren Angebot und tieferen Preisen führt. - Das Landwirtschaftsabkommen führt nicht zu einem vollständig freien Handel mit Agrarprodukten; für sensible Bereiche der Produktion wie Getreide, Fleisch usw. wird ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. - Das Abkommen erhöht die Chancen für den Export von Schweizer Produkten auf den Markt der EU, der über 450 Mio. Konsumenten umfasst. z. B. für die Exporteure von Milchprodukten oder von Bio-Qualitätsprodukten. Bereits heute wird indirekt jeder vierte Liter Milch exportiert. <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Importe aus der EU verstärkt sich der Konkurrenzdruck für die Landwirtschaft.
<p>Konkrete Beispiele</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Produkte aus biologischer Landwirtschaft, die in der Schweiz erzeugt werden, können künftig ohne erneute Kontrolle in die EU exportiert werden. - Die Preise bestimmter Produkte sollten sinken (z. B. Olivenöl). - Die Schweizer Landwirte können Früchte und Gemüse in die EU exportieren und diese Produkte zuvor in der Schweiz zertifizieren lassen. So müssen Thurgauer Obstbauern ihr Obst nicht mehr zuerst in Stuttgart zur Qualitätskontrolle vorzeigen, sondern können sie, mit den Schweizer Qualitätskontrollen versehen, direkt im grenznahen Raum verkaufen.
<p>Kosten und Erträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgang der Zolleinnahmen um 110-115 Mio. CHF/Jahr. - Rückgang der Subventionen für den Export von Käse in die EU (zurzeit 63 Mio. CHF/Jahr). - Der Nutzen des Abkommens für die Schweizer Landwirtschaft hängt davon ab, wie die neuen Exportmöglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft werden.
<p>Begleitmassnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Landwirtschaftsgesetzes: Ausbau der Unterstützungsmassnahmen (Art. 9 und 55 LwG). - Änderung des Lebensmittelgesetzes im Hinblick auf die Erleichterung des Exports.

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt - auf Grundlage der Gegenseitigkeit - den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die schrittweise Gewährung von Verkehrsrechten* und das Diskriminierungsverbot erhalten die schweizerischen Luftfahrtunternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten und können auch Mehrheitsanteile an Fluggesellschaften aus der EU übernehmen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Mit dem Luftverkehrsabkommen wird das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt. Die Schweiz übernimmt in der Substanz etwa die gleichen Bestimmungen, wie sie in der EU gelten, wobei die Verkehrsrechte, den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden werden**. Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sind verboten und natürliche und juristische Personen aus der Schweiz werden jenen der Gemeinschaft gleichgestellt, d. h. sie erhalten im Bereich der Luftfahrt die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit. Die Gemeinschaftsinstitutionen erhalten Überwachungs- und Kontrollkompetenzen im Bereich des Wettbewerbsrechts, nicht aber betreffend staatlicher Beihilfen und Einschränkungen der Landrechte aus Umweltschutzgründen.

Die 24*** zuvor mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen gelangen in denjenigen Bereichen, die im neuen Abkommen geregelt sind, nur noch insoweit zur Anwendung, als sie weitergehende Rechte enthalten. Die schweizerischen Fluggesellschaften kommen in den Genuss der Tarif-, Kapazitäts- und Verkehrsfreiheit, d.h. es sind keine Genehmigungen für Tarife mehr nötig und die Eröffnung neuer Strecken ist frei. Wünschbare Destinationen können mit beliebig grossem Fluggerät angefliegen werden, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und die Produktionskosten senkt.

Eine schweizerische Fluggesellschaft kann dank des Abkommens die Mehrheit an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft übernehmen, ohne dass diese ihren Gemeinschaftscharakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert. Eine Diskriminierung schweizerischer Fluggesellschaften gegenüber Fluggesellschaften aus dem EU-Raum, wie dies bei der Eröffnung des neuen Mailänder Flughafens Malpensa der Fall war****, ist nicht mehr möglich.

* Freiheiten des Luftverkehrs: 1. Freiheit: Überflugsrecht; 2. Freiheit: nichtkommerzielle Zwischenlandung; 3. Freiheit: Zürich-Paris; 4. Freiheit: Paris-Zürich; 5. Freiheit: Zürich-Paris-Madrid (mit der Möglichkeit, Passagiere in Paris aufzunehmen und nach Madrid weiterzubefördern); 6. Freiheit: Paris-Zürich-Wien; 7. Freiheit: Paris-Madrid; 8. Freiheit: Paris-Lyon (sog. Kobotage, d.h. Inlandflug durch ausländische Gesellschaft).

** 3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 5. und 7. Freiheit zwei Jahre später. Die Verhandlungen über die Gewährung der 8. Freiheit werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgenommen

*** Mit Frankreich besteht kein Abkommen.

**** Swissair wurde ein Terminal zugewiesen, welches weiter von Mailand entfernt war, als diejenigen der Konkurrenzgesellschaften.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über den Luftverkehr

<p>Die wichtigsten Punkte des Abkommens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugang der schweizerischen Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. - 3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens (d.h. seit 1. Juni 2002), 5. und 7. Freiheit 2 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens (d.h. seit 1. Juni 2004); Verhandlungen über die 8. Freiheit 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens (d.h. ab 1. Juni 2007). - Diskriminierungsverbot. - Schweizerische Fluggesellschaften erhalten Niederlassungs- und Investitionsfreiheit (im Bereich der Luftfahrt).
<p>Vor- und Nachteile für die Schweiz</p>	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizerische Fluggesellschaften werden Fluggesellschaften aus der EU praktisch gleichgestellt, d.h. ihre Wettbewerbsposition verbessert sich. Die Attraktivität schweizerischer Fluggesellschaften als Allianzpartner steigt. - Einschränkende verkehrsrechtliche Bestimmungen fallen weg, d.h. Fluggesellschaften können ihre Destinationen frei wählen und die Tarife frei gestalten. - Durch den Wegfall von Kapazitätsbeschränkungen können die eingesetzten Flugzeuge besser ausgelastet werden. - Lärm- und immissionsabhängige Abgaben auf Flughäfen können weiter erhoben und Einschränkungen der Landerechte aus Umweltschutzgründen weiterhin erlassen werden, sofern dies in nicht-diskriminierender Weise und auf Basis objektiver Kriterien geschieht. - Duty-free Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von der Schweiz oder in die Schweiz ist weiterhin möglich. - Verbesserung des Flugangebots ab der Schweiz gerade durch kleine Fluggesellschaften und ab Regionalflughäfen. - Sinkende Flugpreise von der Schweiz aus. <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr Verkehr auf einzelnen attraktiven Strecken, aber auch Wegfall weniger gut ausgelasteter Linien.
<p>Konkretes Beispiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Schweizer Fluggesellschaft kann die Mehrheit an einer EG-Fluggesellschaft erwerben, ohne dass diese ihren EG-Charakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.
<p>Kosten und Erträge</p>	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine finanziellen Folgen für Bund und Kantone. <p><u>Erträge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Nutzen finanzieller und praktischer Art, sowie Attraktivitätssteigerungen für die Schweizer Fluggesellschaften.

Landverkehr

Das bilaterale Landverkehrsabkommen stellt einen unverzichtbaren Pfeiler der schweizerischen Verkehrspolitik dar. Es erlaubt die Umsetzung einer mit der EU koordinierten Verkehrspolitik und regelt die schrittweise gegenseitige Marktöffnung im Strassen- und Schienenverkehr für Personen und Güter. Das Abkommen ermöglicht unter anderem die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) durch die Schweiz. Diese im Jahr 2001 eingeführte Abgabe hat zum Ziel, den alpenquerenden Güterschwerverkehr weitgehend auf die Schiene zu verlagern.

Die Einführung der LSVA war angesichts der Bedeutung des Transitverkehrs und der geografischen Lage der Schweiz nur in Abstimmung mit den anderen europäischen Ländern möglich. Mit dem bilateralen Landverkehrsabkommen anerkannte die EU die schweizerische Verkehrspolitik und somit die LSVA. Im Gegenzug akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen. Diese ist bis 2005 von 28 auf 40 Tonnen gestiegen. Die 40-Tonnen-Limite ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll: Für den Transport der gleichen Menge Güter braucht es weniger Lastwagen und weniger Lastwagenfahrten als mit der 28-Tonnen-Limite.

Mit der Einführung der LSVA im Jahre 2001 konnte der alpenquerende Schwerverkehr auf der Strasse stabilisiert und sogar leicht reduziert werden. Dieser Trend dürfte künftig dank der Erhöhung der LSVA und den flankierenden Massnahmen verstärkt werden. Die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) dürfte eine weitere Senkung des Transitverkehrs von Lastwagen erlauben. Gesetzlich festgelegtes Ziel* ist die Senkung des Transitverkehrs von Lastwagen auf rund 650'000 Fahrzeuge pro Jahr. Dies würde gegenüber 2001 einer Reduzierung des Schwerverkehrs auf die Hälfte entsprechen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU vor, wobei nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Vermeidung von Umwegverkehr sowie Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbedingungen die Leitlinien bilden. Das Abkommen regelt die schrittweise gegenseitige Marktöffnung im Strassen- und Schienenverkehr für Personen und Güter zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Es enthält eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime spätestens ab 2008.

Im Jahr 2001 hatte das Abkommen die Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 34 Tonnen zur Folge. Diese Limite wurde im Jahr 2005 auf 40 Tonnen erhöht, parallel zu einer Erhöhung der Strassenabgaben.

Mussten bis Ende 2000 für eine Fahrt durch die Schweiz mit einem 28t-Lastwagen maximal 40 Franken bezahlt werden, so ist diese Abgabe 2001 für eine Fahrt von 300 km mit einem 34t-Lastwagen auf durchschnittlich 172 Franken gestiegen. Die Abgabe wurde 2005 weiter auf durchschnittlich 292,50 Franken pro Fahrt eines 40t-Lastwagen erhöht. Ab der Eröffnung des Lötschbergs, des ersten NEAT-Basistunnels, spätestens aber ab 1. Januar 2008, wird

* Verkehrsverlagerungsgesetz vom 8. Oktober 1999 (RS 740.1)

die LSVA noch einmal auf 325 Franken erhöht. Die Abgabe für eine Transittour mit einem 40t-Fahrzeug wird somit durchschnittlich achtmal höher sein als die Gebühr im Jahr 2000 (40 Franken) für ein 28t-Fahrzeug.

Während der Übergangsphase bis 2005 verfügte die EU über jährliche Kontingente für den Transit von 40-Tonnern durch die Schweizer Alpen. Für 2001 und 2002 wurde das Kontingent auf 300'000 Bewilligungen festgelegt und für 2003 und 2004 auf je 400'000 Bewilligungen¹. Ausserdem wurde vereinbart, den Preis für jährlich 220'000 Leer- und Leichtfahrten zu reduzieren². Den Schweizer Transporteuren standen jährlich dieselbe Anzahl 40t-Kontingente sowie 22'000 Bewilligungen für Leer- und Leichtfahrten zu. Diese Kontingente wurden nie ausgeschöpft.

Drei Punkte stehen im Zusammenhang mit dem Abkommen im Vordergrund:

Erstens ermöglicht das Abkommen die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwar in nahezu maximaler Höhe von 2,7 Rp/tkm³ ab Eröffnung des ersten Basistunnels (Lötschberg), spätestens aber ab dem 1. Januar 2008. Die LSVA führte zu Bruttoeinnahmen von 882 Millionen Franken im Jahr 2002 und 843 Millionen Franken im Jahr 2003. Die LSVA erlaubt, den dank der Nutzung von 40t-Lastwagen erzielten Produktivitätsgewinn zu besteuern und Eisenbahngrossprojekte, insbesondere die NEAT und Bahn 2000, zu finanzieren. Dies sind Voraussetzungen für die Umsetzung des Alpenschutzartikels (Verlagerung von alpenquerendem Güterverkehr auf die Schiene), der in der Schweiz am 20. Februar 1994 per Volksabstimmung angenommen wurde. Das Verursacherprinzip ist im Abkommen insofern verankert, als die LSVA distanz- und emissionsabhängig ausgestaltet ist.

Zweitens gewährt das Abkommen der Schweiz und der EU den gegenseitigen Zugang zum Schienennetz für die Eisenbahnunternehmen. Im Bestreben das Bahnangebot zu verbessern, bekräftigt die Schweiz ihre Zusicherung zum Bau der NEAT, während die EU sich zur Sicherstellung des Nord- und Südzulaufs zur NEAT verpflichtet. Zugleich hat die Schweiz weiterhin einen grossen Spielraum zur Förderung der Bahn, z.B. bei der Ergriffung von Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs, sofern solche Massnahmen nicht zu unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen. Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz flankierende Massnahmen beschlossen, die die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene fördern sollen. Ein zentraler Punkt in dieser Hinsicht liegt in der Verbesserung des Bahnangebots.

Drittens erhalten Schweizer Transportunternehmen durch das Abkommen ähnliche Marktzugangsbedingungen wie Firmen im EU-Raum. Im Bereich des Strassenverkehrs bedeutet dies - mit Ausnahme der nationalen Kabotage (Transporte innerhalb der Schweiz bzw. innerhalb eines EU-Staates, von Paris nach Nizza beispielsweise) - eine Liberalisierung der Personen- und Gütertransporte zwischen der Schweiz und den 25 EU-Staaten. Mit Ausnahme von Irland waren die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten zuvor durch bilaterale Abkommen geregelt, von denen einige (z.B. die Abkommen mit Deutschland, Italien, Belgien und Frankreich) Bestimmungen enthielten, welche Handelshemmnisse

¹ Um der EU-Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 Rechnung zu tragen, wurde das Kontingent für den Transit von 40-Tonnern für 2004 um 10'000 Einheiten erhöht.

² Um der EU-Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 Rechnung zu tragen, wurde das Kontingent für den Transit von 40-Tonnern, die Leer- oder Leichtfahrten durchführen, für 2004 um 5'500 Einheiten erhöht.

³ Das LSVA-Gesetz gibt dem Bundesrat die Kompetenz, eine Gebühr zwischen 0,6 und 2,5 Rp pro gefahrenen Kilometer und Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht festzulegen. Bei Einführung der 40t-Limite beträgt der Höchstsatz 3 Rp/tkm.

darstellten (Kontingente). Schweizer Transporteure können seit Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens Schweiz-EU unter gewissen Bedingungen, seit 2005 dann gänzlich frei, Güter von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat befördern, ohne dabei durch die Schweiz fahren zu müssen (grosse Kabotage). Die Schweiz verpflichtet sich, im Strassenverkehr in den Bereichen Zulassung zum Beruf, Sozialvorschriften, technische Normen und Gewichtslimiten gleichwertige Bestimmungen wie die EU anzuwenden.

Die Bestimmungen des Abkommens im Überblick

- koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU mit dem Ziel der nachhaltigen Mobilität, des Umweltschutzes, der Vergleichbarkeit der Bedingungen und der Vermeidung von Umwegverkehr
- Erhöhung der Strassenfiskalität gleichzeitig mit der Erhöhung der Gewichtslimite und einem konkurrenzfähigem Bahnangebot im Alpenraum (Verlagerung Strasse/Schiene)
- schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahnverkehrsmärkte für Personen- und Gütertransporte
- schrittweise Anpassung des Schweizer Rechts an die EU-Bestimmungen betreffend technischer Kontrolle und Gewichtslimiten für Lastwagen
- schrittweise Einführung von Gebührensystemen, die sich am Verursacherprinzip orientieren (LSVA)
- bestehendes LKW-Sonntagsfahrverbot sowie Nachtfahrverbot von 22.00 bis 05.00 Uhr bleiben beibehalten; Erleichterung der Grenzformalitäten wie z.B. Abfertigungsmöglichkeiten vor 05.00 Uhr
- konsensuelle Schutzklausel: Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der EU bei schwerwiegenden Störungen des Verkehrsflusses
- Einseitige fiskalische Schutzklausel: zeitlich befristete Erhöhung der Gebühr um 12,5% unter bestimmten Bedingungen (bspw. falls es Schwierigkeiten beim alpenquerenden Strassenverkehrsfluss durch die Schweiz gibt und falls während eines Zeitraums von zehn Wochen der Nutzungsgrad der Kapazitäten beim Bahnangebot auf schweizerischem Hoheitsgebiet unter 66% liegt).

Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz)

Landverkehrsabkommen, LSVA, Modernisierung der Bahn und Bahnreform sind die vier Hauptpfeiler zur Umsetzung des Alpenschutzartikels. Diese Pfeiler erbringen ihren vollen Nutzen allerdings erst sukzessive. Die NEAT wird erst im Zeitraum 2007 bis 2015 in Betrieb gehen. Deshalb sind zusätzliche Massnahmen notwendig, um die Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene bereits in der Übergangsphase bis zur Erhebung der vollen LSVA und bis zur Inbetriebnahme der beiden NEAT-Basistunnel (Lötschberg ca. 2007, Gotthard ca. 2015/2016) zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat das Parlament am 8. Oktober 1999 ein Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz gilt bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 84 der Bundesverfassung (Alpenschutzartikel), aber spätestens bis zum 31. Dezember 2010.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes von 1999 sind folgende:

- Als Zielwert werden im Verlagerungsgesetz 650'000 alpenquerende Lastwagenfahrten pro Jahr verankert; dieses Ziel ist raschmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels zu erreichen.

- Zur Verstärkung und Beschleunigung der Verlagerung werden flankierende Massnahmen getroffen.
- Die Umsetzung des Verlagerungsziels von der Strasse auf die Schiene wird kontrolliert. Zu diesem Zweck legt der Bundesrat alle zwei Jahre einen Verlagerungsbericht vor. Diese Verlagerungsberichte beurteilen die Wirksamkeit der bisher getroffenen Massnahmen und enthalten die anzustrebenden Zwischenziele für die nächste Zweijahresperiode mit- samt dem dazugehörigen Vorgehen.
- Für die erste Zweijahresperiode nach Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens wurde als Zwischenziel angestrebt, den alpenquerenden Strassengüterverkehr auf dem Niveau des Jahres 2000 zu stabilisieren.
- Das Verlagerungsgesetz ist befristet und gilt bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes zum Alpenschutzartikel, längstens jedoch bis Ende 2010. Die Botschaft zu diesem Ausführungsgesetz hat der Bundesrat spätestens 2006 vorzulegen. Sie wird nötigenfalls weitere Massnahmen zur Erreichung des Verlagerungsziels enthalten.

Ein grosser Teil der notwendigen Mittel für die Förderung der Schiene wurde mit dem ebenfalls am 8.10.1999 verabschiedeten Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs gesichert. Er beläuft sich auf 2'850 Mio. Fr. für die Jahre 2000 bis 2010.

Die flankierenden Massnahmen

Bei den flankierenden Massnahmen handelt es sich um marktwirtschaftliche Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bahnen.

Die flankierenden Massnahmen haben eine vierfache Stossrichtung:

- Konsequenterer Durchsetzung der Vorschriften auf Seiten der Strasse
- Bessere Rahmenbedingungen für die Bahnen
- Produktivitätssteigerungen der Bahnen
- Verstärkung der Verlagerung bereits während der Übergangszeit (bis 2004)

Konkret sehen die flankierenden Massnahmen insbesondere vor :

Strassenseitig:

- Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen
- Massnahmen zur Lenkung des Schwerverkehrs

Bahnseitig:

- Effizienzsteigerung im Schienengüterverkehr (Neugestaltung der Abgeltungen)
- Sicherung ausreichender Terminkapazitäten im In- und Ausland
- Pauschale Befreiung von der LSVA im Vor- bzw. Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (pro transportierten Container)
- Internationale Förderung des Schienengüterverkehrs und Beschleunigung der Grenzabwicklung
- Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur und beim Bahnbetrieb

Die für die flankierenden Massnahmen vorgesehenen Subventionen sind zeitlich befristet und sollen ab Inbetriebnahme des ersten Basistunnels schrittweise abgebaut werden.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Landverkehrsabkommen

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU, wobei nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Vergleichbarkeit der Bedingungen und Vermeidung von Umwegverkehr die Leitlinien bilden. - Schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen und Güter. - Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen auf 34 Tonnen (seit 2001) und auf 40 Tonnen (seit 2005), parallel zu einer Erhöhung der Strassenabgaben (bis 8-mal höher als im Jahr 2000). - Volle LSVA ab Eröffnung Lötschberg-Basistunnel (spätestens aber ab 2008), Übergangsphase von 2001-2004 mit 40t-Kontingenten und Leer- und Leichtfahrtenkontingenten. - Einseitige Schutzmassnahmen (Erhöhung der Abgaben unter bestimmten Bedingungen) oder im Einvernehmen mit der EU.
Vorteile für die Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wachstum des alpenquerenden Strassengüterverkehrs wird gestoppt und reduziert. - Die Einführung der LSVA wird von der EU akzeptiert - Die Einnahmen, die zur Finanzierung der NEAT benötigt werden, sind gesichert. - Mit der LSVA zahlen ausländische Lastwagen an die Modernisierung der Bahninfrastruktur mit (ausländische LKW tragen mit rund einem Drittel dazu bei). - Das Sonntags- und Nachtfahrverbot (von 22.00 bis 05.00 Uhr) in der Schweiz bleibt bestehen. - Neue Freiheiten und Marktchancen für Schweizer Transporteure in der EU. - Abkommen bildet Basis zur Erreichung des Verlagerungsziels gemäss Alpenschutzartikel.
Konkretes Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Fernfahrer können seit 2005 Güter von einem EU-Staat in einen anderen transportieren, ohne durch die Schweiz fahren zu müssen.
Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten der flankierenden Massnahmen betragen im Zeitraum von 2000 bis 2010 durchschnittlich rund 280 Millionen Franken pro Jahr. - Zusätzliche Schwerverkehrskontrollen durch Kantone: Kosten teilweise durch LSVA und durch Kontingenteinnahmen zu decken. <p><u>Erträge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen durch LSVA (882 Millionen Franken im Jahr 2002 und 843 Millionen im Jahr 2003).

Forschung

Mit dem Forschungsabkommen von 2004 wird das Forschungsabkommen von 1999 erneuert: Die Schweiz hat sich damit an die mit einem Gesamtbudget von 17,5 Milliarden Euro ausgestatteten 6. Rahmenprogramme der EU (Laufzeit 2002-2006) assoziiert. Per 1. Januar 2004 haben Forscherinnen und Forscher aus der Schweiz die selben Beteiligungsrechte wie ihre Partner aus den Mitgliedstaaten der EU erhalten. Die Rahmenprogramme umfassen die Bereiche Forschung und technische Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft sowie die Forschung und Ausbildung im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

Ziel der EU-Rahmenprogramme ist die Förderung der Forschungstätigkeit in Europa durch die Vernetzung und Bündelung der Forschungskapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den EWR-Staaten sowie Israel und der Schweiz. Schlüsselbereiche der 6. Rahmenprogramme sind u.a. Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit, Technologien der Informationsgesellschaft, Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Entwicklung, Nanotechnologien, Luft- und Raumfahrt oder Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft. Die Schweiz ist als Forschungsplatz ein wichtiges Partnerland in der europäischen Forschungszusammenarbeit. Sie kann dank der Erneuerung des Forschungsabkommens ihre Bedeutung als Forschungs- und Technologiestandort ausbauen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Die Schweiz beteiligt sich seit 1992 als „Drittland“ projektweise an den Forschungsrahmenprogrammen der EU. Durch das im Juni 2002 in Kraft getretene bilaterale Forschungsabkommen von 1999 wurde die Schweiz an die zu diesem Zeitpunkt bereits auslaufenden 5. EU-Rahmenprogrammen assoziiert. Mit der Beendigung dieser Programme Ende 2002 wurde auch das Abkommen von 1999 beendet. Zur Beteiligung an den folgenden 6. Rahmenprogrammen wurde der Abschluss eines neuen Forschungsabkommens nötig.

Das Interesse der Schweizer Forschung an den EU-Rahmenprogrammen hat sich im Verlauf der vergangenen zehn Jahre nachhaltig entwickelt: In den 5. Rahmenprogrammen wurden Projektteilnahmen im Umfang von insgesamt rund 480 Millionen Franken unterstützt – in den 3. Rahmenprogrammen waren es erst 125 Millionen. Teilnehmer der ersten Jahre waren fast ausschliesslich die Grossindustrie, der ETH-Bereich und die Universitäten. Diese Konzentration hat sich abgeschwächt: Dabei fällt insbesondere die Verschiebung von der Grossindustrie zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf. Letztere ziehen heute jeweils zwischen 15 und 20% der jährlichen Mittel auf sich.

Durch das neue Forschungsabkommen beteiligt sich die Schweiz für die Jahre 2004 bis 2006 an den Kosten der 6. EU-Rahmenprogramme. Dieser Beitrag wird aufgrund des Bruttoinlandproduktes berechnet, jedes Jahr neu ermittelt und wird voraussichtlich jährlich bei ca. 230 Millionen Franken liegen.

In verschiedenen Prioritätsbereichen, insbesondere etwa in den Lebenswissenschaften (bspw. in der Krebsforschung) ist der Erfolg der schweizerischen Equipen bei den Ausschreibungen gross. Wegen beschränkter Mittel unterliegen alle Projekte sehr strengen Auswahlkriterien. Gemäss Angaben der EU-Kommission haben die von Schweizer Forschern eingereichten Projekte eine überdurchschnittlich hohe Anerkennungsrate.

Rechte der Schweizer Forschenden

Durch das Forschungsabkommen 2004 werden Schweizer Forschende ihren Partnern aus den EU-Staaten gleichgestellt. Dies bedeutet insbesondere:

- Schweizer Projektpartner erhalten ihre Fördergelder direkt von der Europäischen Kommission; das bisherige Finanzierungsverfahren in der Schweiz entfällt.
- Schweizer Projektpartner können die Führung und Koordination eines Forschungsprojektes der sechsten EU-Rahmenprogramme übernehmen.

Mitsprachemöglichkeiten der Schweiz

Als assoziierter Staat hat die Schweiz erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten in den verschiedenen Steuerungs- und Beratungsgremien, die sich innerhalb der EU mit der Umsetzung der sechsten EU-Rahmenprogramme befassen. Schweizer Delegierte nehmen mit Beobachterstatus Einsitz in den thematischen Programmkomitees. Aufgabe dieser Gremien ist es, bei der Formulierung von Ausschreibungen, Arbeitsprogrammen und anderen Grundlagen die Stellungnahmen der Regierungen und der Forschungsgemeinschaften der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten einzubringen. Zudem müssen sämtliche Projekte, für welche die Europäische Kommission eine Finanzierung von mehr als 1.5 Mio. € vorsieht, durch die Programmkomitees abgesegnet werden. Stimmberechtigt sind allerdings nur die EU-Mitgliedstaaten. Am unabhängigen Evaluationsverfahren nehmen auch Schweizer Evaluatoren teil.

Finanzierung der Schweizer Forschenden

Die sechsten EU-Rahmenprogramme laufen bereits seit Dezember 2002. Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob nun ein Schweizer Projektpartner wie bisher von Bern oder neu aus Brüssel finanziert wird, ist der Zeitpunkt des Unterstützungsbescheids (*funding decision*) durch die Europäische Kommission und das Budgetjahr, welches von dieser Entscheidung betroffen ist. Für Projekte, welche auf einem Eingabetermin ab September 2003 eingereicht und die über das Budget 2004 finanziert wurden, ist das Forschungsabkommen 2004 zur Anwendung gelangt, d.h. die Finanzierung erfolgte neu durch die Europäische Kommission.

Weitere Informationen zu den 6. EU-Rahmenprogrammen:

<http://www.bbw.admin.ch/html/pages/forschung/eu/eurahmen-d.html>

Rechtlicher und institutioneller Rahmen

Die sieben Abkommen sind unauflöslich miteinander verbunden, unter Vorbehalt von speziellen Bestimmungen für das Forschungsabkommen. Die EU hatte diese rechtliche Verknüpfung der Abkommen als Bedingung für die Aufnahme der Verhandlungen gestellt. Die sieben Abkommen sind folglich gemeinsam abgeschlossen und genehmigt worden sowie auch gemeinsam in Kraft getreten. Wird eines der Abkommen gekündigt, treten die anderen ebenfalls ausser Kraft.

Die Abkommen lassen sich in drei Kategorien einteilen: Fünf Liberalisierungsabkommen (Abbau technischer Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landverkehr und Landwirtschaft), ein Abkommen über Zusammenarbeit (Forschung) und ein partielles Integrationsabkommen (Luftverkehr). Mit dem Luftverkehrsabkommen wird das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt. Dies ist bei den sechs anderen Abkommen nicht der Fall. Im Wesentlichen übernimmt die Schweiz aber in mehreren Bereichen annähernd die Bestimmungen der EU.

Alle sieben Abkommen werden durch gemischte Ausschüsse verwaltet, in deren Rahmen die beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden. Die gemischten Ausschüsse haben nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf dem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Bereich der Luftfahrt wird allerdings von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof überwacht.

In den sieben Abkommen haben die Parteien keine Gesetzgebungskompetenz auf supranationale Instanzen übertragen. Die Mehrheit der Verträge gründet auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beider Vertragspartner. Es liegt im Interesse beider Parteien, diese Gleichwertigkeit aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund sind Verfahren für den Informationsaustausch und für Konsultationen vorgesehen, wenn eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften zu ändern.

Seit der Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 gelten die bilateralen Abkommen auch für die Gebiete der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU. Durch den EU-Beitritt haben sich diese Staaten verpflichtet, den *Acquis communautaire* zu übernehmen, einschliesslich der internationalen Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten.

Für sechs der sieben Abkommen erfolgte die Ausdehnung auf die neuen EU-Mitgliedstaaten automatisch. Einzig die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens war Gegenstand neuer Verhandlungen, da es sich hierbei um ein so genanntes gemischtes Abkommen handelt, das gleichzeitig mit der Europäischen Gemeinschaft sowie allen ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Jede Änderung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens ist Gegenstand spezifischer Verhandlungen zwischen allen betroffenen Parteien.

Rechtlich verbundene Abkommen

Die Europäische Union akzeptierte die von der Schweiz vorgeschlagenen sektoriellen Verhandlungen unter der Bedingung einer unauflösbaren rechtlichen Verknüpfung der sieben Abkommen. Diese Forderung beruht auf der Ansicht der Gemeinschaft, wonach nur die Gesamtheit aller sieben Abkommen dem gegenseitigen Interesse der Schweiz und der EU entspreche. Demzufolge werden alle sieben Abkommen gleichzeitig geschlossen, genehmigt sowie in Kraft gesetzt, d. h. die Ablehnung eines einzigen Abkommens hätte auch das Inkrafttreten der übrigen sechs Abkommen verhindert. Bei einer allfälligen späteren Kündigung eines der sieben Abkommen werden auch die sechs anderen ausser Kraft gesetzt. Davon ausgenommen sind allerdings die ordentliche Beendigung des Abkommens über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (Forschungsabkommen) sowie die Kündigung dieses Abkommens durch die Schweiz auf Grund einer Anpassung der Forschungsrahmenprogramme durch die EU

Sieben voneinander abgegrenzte Abkommen

Vorbehaltlich des genannten Parallelismus sind die sieben Abkommen klar voneinander abgegrenzt, da sie auf spezifischen Rechtsgrundlagen beruhen. Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Schweiz weigerte sich die EU, formelle rechtliche Verknüpfungen zwischen einigen der sektoriellen Abkommen und anderen bereits bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EG herzustellen (Freihandelsabkommen von 1972, Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1986).

Die institutionellen und allgemeinen Bestimmungen der sieben Abkommen sind grösstenteils ähnlich. Bestimmte Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Natur einiger Abkommen. Zunächst kann zwischen dem einfachen Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und den fünf komplexen Liberalisierungsabkommen (Personenverkehr, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen, Landwirtschaft, öffentliches Beschaffungswesen und Landverkehr) unterschieden werden, die allgemein auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Parteien beruhen. Einen dritten Typ stellt das Luftverkehrsabkommen dar, das eine partielle Integration vorsieht. In diesem Bereich hat sich die Schweiz verpflichtet, das relevante Gemeinschaftsrecht, dessen Anwendung und Auslegung teilweise von den Institutionen der Gemeinschaft überwacht wird, zu übernehmen. Ein derartiges Integrationsabkommen verlangt einheitliche Vorschriften der Parteien (heute wie in Zukunft) sowie eine einheitliche Anwendung in Bezug auf die Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften, damit insbesondere der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

Gemischte Ausschüsse und Verwaltung der Abkommen

Die sieben Abkommen beruhen grundsätzlich auf der klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Alle Abkommen werden von gemischten Ausschüssen verwaltet, in denen die Parteien ihre Entscheide in gegenseitigem Einvernehmen fällen. Das neue Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit wird vom gemischten Ausschuss des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1986 verwaltet. Der gemischte Ausschuss, der im Rahmen des neuen Landverkehrsabkommens eingesetzt wird, übernimmt hingegen auch die Verwaltung des Transitabkommens von 1992, das 2005 ausläuft.

Die gemischten Ausschüsse sind nur in den Fällen entscheidungsbefugt, die von den Abkommen vorgesehen sind. Die Ausführung der Entscheide erfolgt durch die Parteien nach ihren eigenen Vorschriften. Die gemischten Ausschüsse können jene Anhänge zu den Abkommen ändern, deren Inhalt technischer Natur ist (z. B. Listen der Rechtsvorschriften und Behörden der Parteien). Diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat wurde durch die eidgenössischen Räte genehmigt. Selbstverständlich kann der gemischte Ausschuss den Parteien keine neuen Verpflichtungen auferlegen. Ein derartiger Entscheid müsste - wie jede

wesentliche Änderung der Bestimmungen der eigentlichen Abkommen - von den Parteien entsprechend ihren jeweiligen Verfahren gefällt und genehmigt werden.

Die für das ordnungsgemässe Funktionieren der Abkommen zuständigen Ausschüsse sichern den Informationsaustausch und die gegenseitige Konsultation zwischen den Parteien. Jede Seite kann zur Beilegung von Streitigkeiten an sie gelangen.

Umsetzung der Abkommen und Überwachung ihrer Anwendung

Jede Partei verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Erfüllung der aus den Abkommen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf ihrem Hoheitsgebiet selbst verantwortlich.

Das Abkommen über den Luftverkehr übernimmt das betreffende Gemeinschaftsrecht als gemeinsame Vorschriften für die Parteien und überträgt den Institutionen der Gemeinschaft die Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften. Verletzungen dieser Vorschriften werden durch die Kommission und durch den Gerichtshof der EG für die betreffenden Unternehmen geahndet. Die Anerkennung dieser Zuständigkeit stellt keine Praxisänderung dar, da das Auswirkungsprinzip (welches auch im schweizerischen Recht anerkannt ist) diese Institutionen bereits heute berechtigt, Verhaltensweisen von Wirtschaftssubjekten von ausserhalb der EU zu ahnden, wenn sich diese Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Gemeinschaft negativ auswirken.

Was hingegen die staatlichen Beihilfen im Bereich des Luftverkehrs anbelangt, wacht jede Partei in Ausübung ihrer Hoheitsrechte selbst darüber, dass die Bestimmungen des Abkommens auf ihrem Gebiet eingehalten werden.

Auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens haben die Parteien besondere Verpflichtungen übernommen. Je eine Behörde in der Schweiz und in der EU überwachen die Anwendung des Abkommens in ihrem eigenen Territorium.

Schweizerisches Recht und Gemeinschaftsrecht, Entwicklung des Rechts, Ausschüsse der Gemeinschaft

Die Parteien behalten ihre Entscheidungsfreiheit in den sieben Abkommen. Sie haben keinerlei Gesetzgebungsbefugnis an eine supranationale Instanz übertragen. Die Mehrheit der sektoriellen Abkommen (Personenverkehr, Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen und Landverkehr) beruht auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Parteien. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die schweizerische Gesetzgebung in den für die Beziehungen mit der EU wichtigen Bereichen regelmässig den Rechtsvorschriften der EU angenähert. Dieser Umstand hat die Verhandlungen erleichtert, da die EU beim Abschluss von Abkommen mit einem Drittstaat keine gemeinsamen Vorschriften akzeptiert, die vom Gemeinschaftsrecht abweichen. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens stimmen die Vorschriften der Parteien grösstenteils überein, da beide Parteien 1994 den entsprechenden WTO-Vertrag unterzeichnet haben.

Im Personenverkehrsabkommen verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die vorgesehenen Rechte und Pflichten umzusetzen. Diese entsprechen den Rechten und Pflichten laut Rechtssprechung der Gemeinschaft, auf die das Abkommen Bezug nimmt.

Die Abkommen beruhen auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften oder auf dem Gemeinschaftsrecht. Deshalb ist es angebracht, Informations- und/oder Anhörungsverfahren vorzusehen, falls eine Partei beabsichtigt, ihre Vorschriften in einem unter das Abkommen

fallenden Bereich zu ändern. Die Abkommen über den Landverkehr und über den Luftverkehr sehen besondere Kompetenzen für die entsprechenden gemischten Ausschüsse vor, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Abkommen zu gewährleisten. In den sektoriellen Abkommen haben die Parteien ihre gesetzgeberische Autonomie bewahrt. Es liegt aber in ihrem beidseitigen Interesse, die Gleichwertigkeit ihrer Rechtsvorschriften auch zukünftig zu erhalten.

Angesichts des sektoriellen, nicht umfassenden Charakters der sieben Abkommen sowie der Tatsache, dass diese mit Ausnahme des Luftverkehrsabkommens nicht zu einer vollständigen Übernahme des Gemeinschaftsrechts führen, kann sich die Schweiz nicht vollumfänglich an allen Ausschüssen der Gemeinschaft beteiligen, die dieses Gemeinschaftsrecht verwalten. Die Schweiz hat jedoch dank einer Erklärung des Rats der EU erreicht, dass ihre Vertreter als aktive Beobachter an den Sitzungen der wichtigen Ausschüsse in den Bereichen Forschung, Luftverkehr, soziale Sicherheit und Diplomanerkennung teilnehmen können. Die Vertreter der Schweiz werden das Recht auf Teilnahme an der Diskussion haben, jedoch über kein Stimmrecht verfügen. In jenen Bereichen, in denen die schweizerischen Rechtsvorschriften dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, hört die Kommission die schweizerischen Experten zudem in gleicher Weise wie die Experten der Mitgliedstaaten an, wenn sie Vorschläge für Vorschriften oder Massnahmen erarbeitet.

Die Erweiterung der EU

Die Beitrittsstaaten verpflichten sich, den *Acquis communautaire* zu übernehmen, einschliesslich der internationalen Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten. Entsprechend dieser Grundregel dehnt sich der räumliche Geltungsbereich der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bei jeder EU-Erweiterung aus. Die Abkommen von 1999 wurden somit im Rahmen der Erweiterung vom 1. Mai 2004 auf die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU ausgedehnt.

In der Praxis handelt die Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Anpassungen der bestehenden Abkommen aus. Die Beitrittsakten erwähnen ausdrücklich diese Änderungen, die mit allen Vertragsparteien vereinbart werden und Gegenstand von den bestehenden Abkommen beigefügten Protokollen werden müssen.

Für sechs der sieben Abkommen erfolgte die Ausdehnung auf die neuen EU-Mitgliedstaaten automatisch. Das Freizügigkeitsabkommen stellt einen Sonderfall dar, da es sich dabei um ein so genanntes gemischtes Abkommen handelt; ein Abkommen, das also gleichzeitig mit der Europäischen Gemeinschaft und allen ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Jede Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Abkommens ist Gegenstand spezifischer Verhandlungen zwischen allen betroffenen Parteien. Die neuen Mitgliedstaaten werden durch den EU-Beitritt nicht automatisch Vertragsparteien dieses Abkommens. Entsprechend haben die Schweiz und die EU am 26. Oktober 2004 ein Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen unterzeichnet, welches die Übergangsregeln für die Einführung der Freizügigkeit mit die zehn neuen EU-Staaten (Beitritt am 1. Mai 2004) festlegt. Das Protokoll wurde am 17. Dezember 2004 vom Schweizer Parlament in einem referendumsfähigen Bundesbeschluss genehmigt.

Schlussakte, Erklärung der Parteien, Sprachliche Regelung in Bezug auf die Abkommen

Zusammen mit den sieben Abkommen haben die Vertragsparteien eine Schlussakte unterzeichnet. Sie dient vor allem dazu, alle gemeinsamen oder einseitigen Erklärungen der Parteien oder ihrer Institutionen zu den sektoriellen Abkommen zu vereinigen.

Diese Erklärungen enthalten politische Zusicherungen oder Verpflichtungen, die als solche nicht in die eigentlichen Abkommen aufgenommen werden konnten. Gemäss Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge gehören Erklärungen zum Kontext der Abkommen und können grundsätzlich zur Auslegung herangezogen werden.

Die 20 Amtssprachen der 25 Mitgliedstaaten der EU sind rechtlich vorgeschrieben; drei davon sind auch Amtssprachen der Schweiz. Die Auslegung der Bestimmungen der Abkommen erfordert gegebenenfalls einen Vergleich der verschiedenen Sprachversionen. Bei Abweichungen zwischen den Versionen wird die betreffende Bestimmung anhand des Kontexts des Abkommens, in dem sie enthalten ist, sowie unter Berücksichtigung des Gegenstands und des Zwecks dieses Abkommens ausgelegt.

Beurteilung in wirtschaftlicher Hinsicht

Vor dem Inkrafttreten der sektoriellen Abkommen hatte sich das bilaterale Handelsregime zwischen der Schweiz und der EU hauptsächlich auf das Freihandelsabkommen von 1972 gestützt, welches sich im Wesentlichen auf den klassischen Warenverkehr beschränkt. Die bilateralen Verträge von 1999 ergänzen dieses nun durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnungen in Bereichen, die bisher weitgehend gegen aussen abgeschottet waren. Dadurch werden die Beziehungen zwischen den beiden wichtigen Handelspartnern – die EU steht diesbezüglich in der Schweiz mit grossem Abstand auf erstem Rang, die Schweiz in der EU auf dem zweiten Platz – ganz allgemein auf eine breitere Grundlage gestellt. Vom Abbau der Handelshürden profitieren beide Seiten.

Wirtschaftliche Vorteile ergeben sich *erstens* durch neue Geschäftsmöglichkeiten in bisher geschlossenen Märkten, namentlich bei gewissen Agrarprodukten, im Luftverkehr, im Landverkehr sowie bei öffentlichen Beschaffungen. Schweizer Anbieter in diesen Sektoren können nun leichter im europäischen Massstab tätig werden und dadurch potenzielle Grössenvorteile (sog. Skaleneffekte) nutzen. Umgekehrt haben, *zweitens*, ausländische Anbieter freien Zutritt zum Schweizer Markt, was tendenziell den Wettbewerbsdruck in den betreffenden Sektoren erhöht und dadurch Anreize zur Produktivitätssteigerung generieren wird. *Drittens* sind ganz unmittelbare Einsparungen auch im – bisher schon liberalisierten – klassischen Warenverkehr möglich, indem die Prüfung und Zulassung von Produkten für den gesamteuropäischen Markt nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen wird. Den grössten wirtschaftlichen Effekt dürfte aber, *viertens*, die Liberalisierung des Personenverkehrs aufweisen. Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen erweitert sich der schweizerische Markt für Arbeitskräfte faktisch auf den ganzen EU- bzw. EWR-Raum. Wesentlich erleichterte Bedingungen für die internationale Arbeitskräftemobilität fördern die Effizienz der Ressourcenallokation, indem Schweizer Unternehmer leichter geeignetes Personal für bestimmte Qualifikationen rekrutieren können und die Gefahr von Personalengpässen bei entsprechend überhöhten Löhnen gemildert wird. Dadurch wird das Wachstum der Produktivität und des Bruttoinlandprodukts gefördert, und der schweizerische Arbeitsmarkt bleibt auf Dauer attraktiv. *Fünftens* schliesslich wird die volle Integration der Schweiz in den europäischen Forschungsraum die Erzeugung und den freien Austausch von spezialisiertem Know-how fördern, was als eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Stärkung des zukünftigen Wachstumspotenzials angesehen werden muss.

Erste Einschätzungen

Ein Jahr nach Inkrafttreten der sieben sektoriellen Abkommen hat das Integrationsbüro EDA/EVD eine Umfrage über die ersten Erfahrungen mit deren Anwendung durchgeführt. Insgesamt wurden 110 Stellen direkt befragt: Branchenverbände, Bundesämter und Kantone u.a. Der Rücklauf betrug 70%. Von nicht-staatlicher Seite gingen 42 detaillierte Antworten ein mit 80 Stellungnahmen zu den einzelnen Abkommen. Von diesen 80 Stellungnahmen waren unter dem Strich 42 positiv und 32 neutral. Lediglich 6 waren negativ. Insgesamt konnte das Urteil der befragten Institutionen nach einem Jahr damit als positiv bezeichnet werden.

Einigkeit herrscht heute darüber, dass keine schockartigen Veränderungen eingetreten sind. Die im Rahmen der Abstimmungskampagne geäusserten Befürchtungen über eine „Einwanderungsflut“ oder einer „Lastwagen-Lawine“ haben sich nicht bestätigt.

Die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sektoriellen Abkommen sind im Grundsatz unbestritten: Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft, *economiesuisse*, bezeichnet die Verträge als «unentbehrlich und unumgänglich». Auch die Arbeitnehmerverbände äussern sich positiv zu den ersten Erfahrungen. Dennoch sind diese positiven Effekte noch schwierig, im einzelnen zu beziffern. Dass die wirtschaftliche Bilanz der sektoriellen Abkommen trotz der Schwierigkeiten, sie in Zahlen zu fassen, positiv ausfällt, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich die Wirtschaftsverbände stark für deren Ausweitung auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten einsetzen.

Schmale Datenbasis

Haupthindernis für eine vollumfängliche Beurteilung ist die schmale oder in manchen Fällen gänzlich fehlende Datenbasis. Statistisch erhärtete Fakten liegen vor allem im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Landverkehrs vor:

- So hat die Zahl der in der Schweiz ständig wohnhaften Angehörigen von EU- und EFTA-Staaten zwischen August 2002 und August 2003 um 14'544 auf 823'753 Personen zugenommen. Dies entsprach exakt der Wachstumsrate der gesamten ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz, nämlich 1,8%. Diese Entwicklung bewegt sich gänzlich im Rahmen der für Daueraufenthalter aus dem EU/EFTA-Raum bereit gestellten Kontingente, die weitgehend ausgeschöpft wurden. Die Kontingente für Kurzaufenthalte wurden dagegen klar nicht ausgeschöpft.
- Im alpenquerenden Güterverkehr hat die Zahl der Transitfahrten auf den vier Schweizer Alpenübergängen (Gotthard, San Bernardino, Simplon und Grosser St. Bernhard) im Jahr 2002 um 9% abgenommen, während sie 2003 wieder um 3% anstieg. Gleichzeitig nahm die Anzahl der auf der „Rollenden Landstrasse“, also im begleiteten kombinierten Schienenverkehr, über die Alpen transportierten Fahrzeuge um 3% (2002) bzw. 11,5% (2003) zu. Ein gewisser Verlagerungseffekt infolge des Inkrafttretens des Landverkehrsabkommens war somit festzustellen.

Allerdings ist es selbst dort, wo zuverlässige Zahlen vorliegen, oft schwierig, den ursächlichen Beitrag der sektoriellen Abkommen zu der beobachteten Marktentwicklung zu eruieren. Dass beispielsweise das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens in eine schwierige konjunkturelle und strukturelle Phase für die Schweizer Luftfahrtindustrie fiel, lässt keineswegs den Schluss zu, dass das Abkommen der Industrie geschadet hätte – dies kommt auch in der positiven Beurteilung des Abkommens durch die Industrie zum Ausdruck.

Anpassungslasten

Auch abgesehen von diesen grundsätzlichen Schwierigkeiten stehen Aussagen zu den quantitativen Effekten der sektoriellen Verträge auf schwachem Fundament, da seit der Inkraftsetzung erst kurze Zeit vergangen sind und in vielen Bereichen noch immer Übergangsregelungen mit teilweise weiter bestehenden Beschränkungen der gegenseitigen Marktöffnung gelten. Es liegt sodann in der Natur von Liberalisierungsabkommen, dass sie in der ersten Phase nach der Einführung relativ hohe Anpassungslasten bei Behörden, Unternehmen und Individuen verursachen, während die Öffnungsgewinne erst nach einer gewissen Zeit, wenn die notwendigen Anpassungen abgeschlossen sind, in voller Höhe anfallen. Die Erfahrungen mit den «Bilateralen I» dürften diese Regel bestätigen. Im ersten Jahr war auf allen Ebenen ein erhöhter Informations- und Verwaltungsaufwand spürbar, und bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen gab es vereinzelt Verzögerungen. Zugleich waren die neuen Freiheiten entweder noch nicht vollständig verfügbar, da sie nur schrittweise gewährt werden, oder liessen sich aufgrund mangelnder Wettbewerbsfähigkeit nur bedingt nutzen.

Was indessen mit Gewissheit gesagt werden kann, ist, dass die neuen Marktzutrittsmöglichkeiten je nach Sektor unterschiedlich genutzt werden. Während beispielsweise im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Landverkehrs der durch die Abkommen gewährten Freiheiten im Rahmen der geltenden Übergangsregelungen weitgehend ausgenutzt werden, bleiben die Ergebnisse etwa im Bereich der Luftfahrt und des Handels mit Agrargütern – insbesondere beim Käseexport – bisher hinter dem Potenzial zurück. Dies ist ein Hinweis darauf, dass in diesen Sektoren die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Anbieter noch nicht ausreicht, um sich auf europäischer Ebene durchzusetzen. Die «Bilateralen I» erzeugen den notwendigen Druck, um den aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erwünschten Strukturwandel in den betroffenen Sektoren einzuleiten bzw. zu beschleunigen.

Wirtschaftliche Chancen der EU-Erweiterung für die Schweiz

Infolge der EU-Erweiterung werden die bilateralen Abkommen I sowie auch das Freihandelsabkommen von 1972 auf die zehn neuen Beitrittsländer ausgedehnt. Damit nimmt deren Bedeutung weiter zu. Die Schweiz erhält einen privilegierten Zugang zu dem insgesamt 75 Millionen potenzielle Konsumenten umfassenden Wachstumsmarkt Mittelosteuropa. Positive Auswirkungen werden vor allem durch folgende drei Abkommen erwartet:

- *Personenfreizügigkeit*: Der freie Personenverkehr erleichtert zum einen die Entsendung von Schweizer Personal in die mittelosteuropäischen Länder. Zum anderen verbessert er die Möglichkeiten zur Rekrutierung von Arbeitskräften aus dieser Region, die über ein vergleichsweise hohes Bildungs- und Qualifikationsniveau verfügen. Verschiedene Schweizer Wirtschaftssektoren wie der Tourismus und das Gastgewerbe, die Landwirtschaft sowie die medizinische Versorgung und Krankenpflege haben ihr Interesse an einer Öffnung angekündigt.
- *Technische Handelshemmnisse*: Durch die Vereinfachung der Regeln zur Produktzulassung sind erhebliche Einsparungen im Warenverkehr möglich.
- *Öffentliches Beschaffungswesen*: Schweizer Anbieter erhalten gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Ausschreibungen u.a. im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur. Gerade in diesen Segmenten besteht in Mittelosteuropa noch ein grosser Aufholbedarf, der in den kommenden Jahren mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der EU gedeckt werden soll.

Die mittelosteuropäischen Länder gehören zu den dynamischsten Wirtschaftsregionen überhaupt: Zwischen 1993 und 2002 wuchs das reale BIP der neuen EU-Staaten um durchschnittlich 4,5% pro Jahr, also mehr als doppelt so schnell wie in der EU und drei mal schneller als in der Schweiz. Begleitet wurde dieses Wirtschaftswachstum durch ein stark zunehmendes Aussenhandelsvolumen. Die Schweizer Exporte in die Region machen zwar erst knapp 3% des gesamten Ausfuhrvolumens aus, haben jedoch im vergangenen Jahrzehnt um durchschnittlich 10% pro Jahr zugenommen. Dabei erzielte die Schweiz stets einen Aussenhandelsüberschuss (2003 rund 1,3 Milliarden CHF). Diese Dynamik wird sich voraussichtlich fortsetzen. Studien gehen davon aus, dass der EU-Beitritt die Wachstumschancen der mittel- und osteuropäischen Staaten weiter stärken wird. Hinzu kommt, dass Beitrittsländer allein zwischen 2004 und 2006 Finanzbeiträge der EU im Umfang von über 33 Milliarden Franken erhalten werden.

Die EU-Erweiterung ist eine wirtschaftliche Chance für alle: Die 15 bisherigen EU-Staaten erwarten infolge der Erweiterung eine mittelfristige, einmalige Zunahme ihres Bruttoinlandprodukts (BIP) um insgesamt 0,5 – 0,7%. Vor allem unsere Nachbarländer Deutschland und Österreich dürfen mit erheblichen Wachstumseffekten rechnen. Die Schweiz wiederum kann bei vorsichtiger Schätzung mit einer zusätzlichen einmaligen Zunahme des BIP um 0,2 bis 0,5% rechnen.

Informationsmaterial

Botschaften und Berichte des Bundesrates zur Integrationspolitik

Bilaterale Abkommen II von 2004:

- Abkommenstexte und Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen II Schweiz-EU; 1. Oktober 2004; (Art.-Nr. 04.063.d)

Bilaterale Abkommen I von 1999:

- Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen I Schweiz-EG; 23. Juni 1999 (Art.-Nr. 99.028.d)
- Texte der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG; 21. Juni 1999 (Art.-Nr. 0.142.112.681.s.d)

Weitere Publikationen zur Integrationspolitik:

- Aussenpolitischer Bericht 2000; 15. November 2000 (Art.-Nr. 00.091.d)
- Integrationsbericht 1999 Schweiz – EU; 3. Februar 1999 (Art.-Nr. 037.623.d)

Bestellungen (Preise auf Anfrage):

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
Tel. + 41 31 325 50 00, Fax +41 31 325 50 58
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Bitte jeweilige Artikel-Nr. angeben.

Lieferfrist: circa 2 Wochen

Publikationen des Integrationsbüros EDA/EVD

Internet: Auf www.europa.admin.ch finden Sie die vollständigen Vertragstexte, die Botschaften des Bundesrates und zahlreiche weitere Informationen zu den Abkommen und zur Europapolitik im Allgemeinen.

Bilaterale Abkommen II von 2004:

- Fact Sheets Bilaterale Abkommen II Schweiz - EU; Juni 2005
- Die Bilateralen II – Die Dossiers im Überblick; 2004 (Art.-Nr. 201.352.d)
- Broschüre Schengen/Dublin; 2005 (Art.-Nr. 201.353.d)

Bilaterale Abkommen I von 1999:

- Fact Sheets Bilaterale Abkommen I Schweiz - EU; Ausgabe 2/2005
- Broschüre „Die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Länder und die Verschärfung der flankierenden Massnahmen“; 2004 (Art.-Nr. 404.010.d)
- Fact Sheet „EU-Erweiterung: Ausdehnung des Freizügigkeits-abkommens und Revision der flankierenden Massnahmen“; 2005
- Schweizerinnen und Schweizer in der EU; 2004 (Art.-Nr. 201.348.d)
- EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz; 2004 (Art.-Nr. 201.349.d)
- Schweizer Diplome in der EU / EU-Diplome in der Schweiz; 2002 (Art.-Nr. 201.350.d)
- Die bilateralen Abkommen I in der Übersicht; 2000 (Art.-Nr. 201.343.d)
- Landwirtschaft; 2000 (Art.-Nr. 201.342.d)
- Land- und Luftverkehr; 1999 (Art.-Nr. 201.341.d)
- CD-ROM Bilaterale Abkommen Schweiz-EU; 2002

Weitere Publikationen:

- Suisseurope Bulletin (Gratisabonnement)
- Studienführer Europa 2004/2005 (Art.-Nr. 201.332.d)
- Der Euro und die Schweiz; 2001 (Art.-Nr. 201.346.d)
- Der Euro und die KMU in der Schweiz; 2001 (Art.-Nr. 201.345.d)
- Institutionen der Europäischen Union – Leitfaden, 2003 (Art.-Nr. 201.351.d)
- Der Vertrag von Amsterdam, Kommentar; 1998 (Art.-Nr. 201.338.d/f)

Bestellungen (bis 10 Exemplare pro Publikation):

Integrationsbüro EDA/EVD, Information, Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22, Fax +41 31 312 53 17, E-Mail: europa@ib.admin.ch

Ab 10 Exemplare pro Publikation (nur für Publikationen mit Art.-Nr.):

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

Tel. + 41 31 325 50 00, Fax +41 31 325 50 58, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Bitte jeweilige Artikel-Nr. angeben.

